

# AMTSBLATT

## DER BUNDESSTADT BONN

47. Jahrgang

8. April 2015

Nummer 14

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	403
- Zustellungen von Ordnungsverfügungen (Ausländeramt)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	404
- Zustellung von Bescheiden (Kassen- und Steueramt)	
Benennung von Verkehrsflächen	404
- Stadtbezirk Bad Godesberg Ortsteil Pennenfeld	
Benennung einer Verkehrsfläche	404
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dransdorf	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	405
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	
Bekanntmachung des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungskooperation (REK)	406
- Jahresabschluss 2014	
Sportförderrichtlinien der Bundesstadt Bonn	456
Entgeltordnung für die sportliche Benutzung der städtischen Sportstätten	469

Inhalt	Seite
Nutzungs- und Entgeltordnung für den Vortragssaal im Haus der Bildung	473
1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Konzertveranstaltungen der Stadt Bonn vom 31. März 2015	476
Satzung der Stadtbibliothek Bonn vom 31. März 2015	478
Gebührenordnung für die Stadtbibliothek der Stadt Bonn	480
Entgeltordnung für das Beethoven Orchester Bonn	486

### Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung(en) der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

Datum der Verfügung 19.03.2015	Az.: 33-62-La/100128167713
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift GHARIEH, Shabnam, Stockholmer Str. 8, 53117 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit. Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 27.03.2015

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
Lakow

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungs-gesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW, S. 94/SGV NRW, 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Die Bescheide (Aktenzeichen: 7062.4070 GbA-B) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-23 – vom 12.01.2015 und 10.03.2015 für **Herrn Fahim Saeed**, früher wohnhaft Blankeneser Hauptstr. 42, 22605 Hamburg, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegen zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung gelten die genannten Bescheide als zugestellt und die Fristen für den Rechtsbehelf beginnen zu laufen. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfristen können Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 30.03.2015

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Miede

**Benennung von Verkehrsflächen**

Die Bezirksvertretung Bad Godesberg hat in ihrer Sitzung am 18.03.2015 folgende Straßenbenennungen für die privaten Erschließungsanlagen im Bereich Deutscherherrenstraße/Saint-Cloud-Straße im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Pennenfeld, beschlossen:

Die auf Anlage 1 gekennzeichneten neuen Straßen erhalten folgende Straßennamen:

**Marta-Worringer-Straße**



**Charlotte-von-Stein-Straße**



**Paula-Modersohn-Becker-Weg**



Die Wirkung der Benennungen beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Bonn, den 30. März 2015

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Walter Hudec  
Abteilungsleiter

**Benennung einer Verkehrsfläche**

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 24.03.2015 folgende Straßenbenennung beschlossen:

Der auf der Anlage 2 mit



gekennzeichnete Weg zwischen Weberstraße (Gemeinde Alfter) und Maximilian-Kolbe-Brücke im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dransdorf, erhält die folgende Bezeichnung:

**Im Haeringsthal**

Die Wirkung der Benennung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Bonn, den 30. März 2015

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Walter Hudec  
Abteilungsleiter

## Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006  
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 27.03.2015	PK-Nr. 7777.1488.9153
Betroffene/r Biesdorf, Sven, Kollegstr. 1 Zimmer 101, 44 801 Bochum	
Datum 13.03.2015	PK-Nr. 7777.1986.8251
Betroffene/r Mahend, Jacques Sylvain, Mainzer Str. 238, 53 179 Bonn	
Datum 21.01.2015	PK-Nr. 7777.2164.3466
Betroffene/r Anov, Kirov, Hartwigstr. 38, 50 733 Köln	
Datum 24.03.2015	PK-Nr. 7777.2164.3490
Betroffene/r Gerebenes, Daniel, Ernst-Ludwig-Str. 28. 35 463 Fernwald	
Datum 18.03.2015	PK-Nr. 7777.3074.8550
Betroffene/r Lass, Oliver Peter Eric, Deutschherrenstr. 96, 53 177 Bonn	
Datum 17.03.2015	PK-Nr. 7777.1548.7342
Betroffene/r Mahend, Jacques Sylvain, Mainzer Str. 238, 53 179 Bonn	
Datum 04.02.2015	PK-Nr. 7777.1986.6747
Betroffene/r Josef, Mojis, Mülheimer Str. 389, 46 045 Oberhausen	
Datum 23.03.2015	PK-Nr. 7777.1543.9690
Betroffene/r Alexandru, Stefan, Chemnitzer Weg 1, 53 119 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.  
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **30.März 2015**

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

**gez. Schöps**



SCHÜLLERMANN UND PARTNER AG  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT  
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

## Zweckverband Rheinische Entsorgungs- Kooperation – REK –, Bonn

Bericht  
über die Prüfung des Jahresabschlusses  
zum 31. Dezember 2014 und des  
Lageberichtes für das Haushaltsjahr 2014

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>A. Prüfungsauftrag</b>	<b>1</b>
<b>B. Grundsätzliche Feststellungen</b>	<b>3</b>
<b>Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den Verbandsvorsteher</b>	<b>3</b>
<b>C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung</b>	<b>5</b>
<b>D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung</b>	<b>8</b>
<b>I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung</b>	<b>8</b>
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	8
2. Jahresabschluss	8
3. Lagebericht	9
<b>II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses</b>	<b>10</b>
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	10
3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	11
<b>E. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes und Schlussbemerkungen</b>	<b>12</b>

### **Anlagenverzeichnis**

- Anlage 1: Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2014
- Anlage 2: Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2014
- Anlage 3: Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr 2014
- Anlage 4: Bilanz zum 31. Dezember 2014
- Anlage 5: Anhang für das Haushaltsjahr 2014
- Anlage 6: Lagebericht für das Haushaltsjahr 2014

### **Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002**

113/15  
RSA/pr  
18854

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

## A. Prüfungsauftrag

Der Verbandsvorsteher des

### **Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation – REK –, Bonn**

– im Folgenden auch kurz "REK" oder "Zweckverband" genannt – hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Haushaltsjahr 2014 des Zweckverbandes nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen sowie über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Nach § 18 Abs. 1 GkG NRW i. V. m. § 101 Abs. 1 Satz 5 GO NRW hat der Wirtschaftsprüfer über das Ergebnis seiner Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen und gemäß § 18 Abs. 1 GkG NRW i. V. m. § 101 Abs. 1 Satz 6 GO NRW einen Bestätigungsvermerk in seinen Prüfungsbericht mit aufzunehmen.

Dem Prüfungsauftrag vom 28. Juli 2014 lag der Beschluss der Verbandsversammlung vom 13. Juni 2014 zugrunde, mit dem wir zum Abschlussprüfer gewählt wurden (§ 318 Abs. 1 Satz 1 HGB). Wir haben den Auftrag mit Schreiben vom 25. November 2014 angenommen.

Der Zweckverband ist nach § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) i. V. m. § 59 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) sowie nach den §§ 15, 16 seiner Verbandssatzung dazu verpflichtet, den Jahresabschluss – bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, Bilanz sowie Anhang – und den Lagebericht durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen.

Wir bestätigen gemäß § 18 Abs. 1 GkG NRW i. V. m. § 103 Abs. 7 GO NRW, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) sowie dem IDW Prüfungsstandard "Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes einer Gebietskörperschaft (IDW PS 730)" erstellt wurde.

Der Bericht enthält in Abschnitt B. vorweg unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den Verbandsvorsteher des Zweckverbandes.

Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten C. und D. im Einzelnen dargestellt. Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt E. wiedergegeben.

Entsprechend den Vorgaben aus dem IDW Prüfungsstandard "Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes einer Gebietskörperschaft" haben wir die Bestandteile des Jahresabschlusses sowie den Lagebericht des Zweckverbandes als Anlagen 1 bis 6 dieses Berichtes beigefügt.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 1. Januar 2002 zugrunde.

## B. Grundsätzliche Feststellungen

### Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den Verbandsvorsteher

Der Verbandsvorsteher hat im Lagebericht (Anlage 6) und im Jahresabschluss (Anlagen 1 bis 5), insbesondere im Anhang, die wirtschaftliche Lage des Zweckverbandes beurteilt.

Als Abschlussprüfer nehmen wir mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch den Verbandsvorsteher im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestandes und der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens unter Berücksichtigung des Lageberichtes ein. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Zweckverbandes ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gewonnen haben.

Folgende Kernaussagen im Lagebericht sind hervorzuheben:

– Der Zweckverband hat im Berichtsjahr folgende Aufgaben für die Verbandsmitglieder wahrgenommen:

a) Bundesstadt Bonn:

- die Entsorgung von Sperrmüllabfällen aus privaten Haushalten;
- die Sickerwasserreinigung der stillgelegten Deponie Bornheim-Hersel;
- die Entsorgung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten.

b) Rhein-Sieg-Kreis:

- die Entsorgung von Sperrmüllabfällen aus privaten Haushalten;
- die Entsorgung der im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten.

– Der Zweckverband hat im Berichtsjahr folgende ordentlichen Erträge erzielt:

	<u>EUR</u>
Sperrmüllverwertung	4.318.515,98
Sickerwasserreinigung	88.712,05
Papiersortierung	5.665.274,11
Papiervermarktung	2.795.759,08
Allgemeine Umlage	<u>146.043,57</u>
	<u>13.014.304,79</u>

- Den ordentlichen Erträgen stehen in gleicher Höhe Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie Versicherungen bzw. die Beschaffung des Papiers gegenüber.
  
- Mit der Bildung des Zweckverbandes wird das gemeinsame Ziel verfolgt, die langfristige Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Abfallwirtschaft und der Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle im Gebiet der Bundesstadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises nachhaltig und ökonomisch verträglich sicherzustellen.
  
- Ab dem 1. Januar 2016 sollen über die bisherigen Geschäftsaktivitäten hinaus die sonstigen überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten (Rest- und Biomüll), die auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises anfallen, durch den Zweckverband entsorgt werden. Ferner ist beabsichtigt, dass der Landkreis Neuwied und der Rhein-Lahn-Kreis dem Zweckverband beitreten.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage des Zweckverbandes einschließlich der dargestellten Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch den Vorstandsvorsteher ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Fortbestand des Zweckverbandes gefährdet wäre.

### **C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

Gegenstand unserer Prüfung im Sinne des § 18 GkG NRW i. V. m. § 101 GO NRW waren

- die Buchführung,
- die Inventur,
- das Inventar,
- die Übersicht über die örtliche festgelegte Nutzungsdauer der Vermögensrechnung,
- der Jahresabschluss, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, Bilanz und Anhang sowie
- der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2014.

Die Aufstellung der vorgenannten Rechen- und Rechenschaftswerke nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und der sie ergänzenden Bestimmungen des GkG NRW, der GO NRW sowie der GemHVO NRW liegen in der Verantwortung des Verbandsvorstehers des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, die von dem Verbandsvorsteher vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Den Lagebericht haben wir auch daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Zweckverbandes vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere, ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrages.

Die Prüfungsarbeiten haben wir im Februar 2015 in den Geschäftsräumen der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft AöR, Siegburg, und in unseren Büroräumen in Dreieich-Sprendlingen durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichtes.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 31. März 2014 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2013. Er wurde mit Beschluss der Versammlung vom 18. Juni 2014 unverändert festgestellt.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von dem Verbandsvorsteher und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern der RSAG AöR bereitwillig, vollständig und rechtzeitig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns der Vorstandsvorsteher die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes schriftlich bestätigt. Er hat uns insbesondere versichert, dass in den Unterlagen der Finanzbuchhaltung alle Geschäftsvorfälle, die für das Haushaltsjahr buchungspflichtig waren, erfasst und belegt sind und in dem vorliegenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Rückstellungen und Abgrenzungen sowie sämtliche Aufwendungen und Erträge und sämtliche Ein- und Auszahlungen enthalten, ferner alle Wagnisse berücksichtigt und alle erforderlichen Angaben gemacht sind. In der Erklärung wird außerdem versichert, dass im Lagebericht alle Vorgänge von besonderer Bedeutung erläutert, sowie alle erwarteten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung dargestellt sind.

Bei der Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Bestimmungen des GkG NRW, der GO NRW, der GemHVO NRW und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert – jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung – so angelegt, dass wir Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Zweckverbandes wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung des Zweckverbandes und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde (risikoorientierter Prüfungsansatz). Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken, Unternehmensstrategien und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus Gesprächen mit dem Vorstandsvorsteher und den Mitarbeitern der RSAG AÖR bekannt.

Insbesondere aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Umsatzrealisierung
- Umlagenabrechnungen mit den Verbandsmitgliedern.

Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

## **D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**

### **I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

#### **1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Das Rechnungswesen wird auf der Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages von der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH, Siegburg, geführt. Die Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH setzt zur Erfassung und Verarbeitung aller Buchungsvorfälle des Zweckverbandes das System SAP R/3 ein. Sie hat für den Zweckverband in ihrem System einen eigenen Rechnungslegungskreis eingerichtet.

Das von der RSAG eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert; das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Geschäftsjahres ordnungsgemäß geführt.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen (einschließlich Belegwesen, internes Kontrollsystem, Kostenrechnung und Planungsrechnungen) nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

#### **2. Jahresabschluss**

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 wurde nach den Bestimmungen in der Satzung und den Vorschriften des GkG NRW, der GO NRW und der GemHVO NRW aufgestellt.

Die Ergebnisrechnung (Anlage 1) ist entsprechend § 18 Abs. 1 GkG NRW i. V. m. §§ 2, 38 GemHVO NRW gegliedert. Die Finanzrechnung (Anlage 2) gliedert sich entsprechend § 18 Abs. 1 GkG NRW i. V. m. §§ 3, 39 GemHVO NRW. Nach § 18 Abs. 1 GkG NRW i. V. m. § 37 Abs. 1 GemHVO NRW sind dem Jahresabschluss Teilrechnungen (Anlage 3) entsprechend § 18 Abs. 1 GkG NRW i. V. m. § 40 GemHVO NRW beizufügen. Die Teilrechnungen des Zweckverbandes enthalten Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen. Die Gliederung der Bilanz (Anlage 4) erfolgt nach dem Gliederungsschema des § 18 Abs. 1 GkG NRW i. V. m. § 41 GemHVO NRW.

In dem von dem Verband aufgestellten Anhang (Anlage 5) sind die auf die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung, die Teilrechnungen und die Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Der Anhang erhält die Angaben entsprechend § 18 Abs. 1 GkG NRW i. V. m. § 44 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW. Ihm ist entsprechend § 44 Abs. 3 GemHVO NRW ein Anlagenspiegel, ein Forderungsspiegel und ein Verbindlichkeitspiegel beigelegt.

Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften (Rechnungslegungsvorschriften des § 148 Abs. 1 GkG NRW i. V. m. den Vorschriften der GO NRW und GemHVO NRW) einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

### **3. Lagebericht**

Nach § 18 Abs. 1 GkG NRW i. V. m. § 37 Abs. 2 GemHVO NRW ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht entsprechend § 48 GemHVO NRW beizufügen.

Die Prüfung des Lageberichtes für das Haushaltsjahr 2014 (Anlage 6) hat ergeben, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und dass er insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner hat die Prüfung ergeben, dass die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend im Lagebericht dargestellt sind.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Lagebericht alle nach § 18 Abs. 1 GkG NRW i. V. m. § 48 GemHVO NRW vorgeschriebenen Angaben enthält und er damit den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

## **II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

### **1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt, d. h. als Gesamtaussage des Jahresabschlusses – wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, Bilanz sowie Anhang ergibt –, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Vorschriften des GkG NRW, der GO NRW und der GemHVO NRW ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Zweckverbandes vermittelt.

Im Übrigen verweisen wir hierzu auch auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Lagebericht für das Haushaltsjahr 2014 sowie auf die weitergehenden Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses im Anhang.

### **2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen**

Die Bewertung des Vermögens und der Schulden erfolgt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gemäß § 18 Abs. 1 GkG NRW i. V. m. § 32 Abs. 1 GemHVO NRW.

Vermögensgegenstände werden nach § 18 Abs. 1 GkG NRW i. V. m. § 33 Abs. 1 GemHVO NRW nur in die Bilanz aufgenommen, wenn der Zweckverband wirtschaftlicher Eigentümer ist.

Der Rhein-Sieg-Kreis hat mit Einbringungs- und Abtretungsvertrag vom 22. Dezember 2008 (Urkundenrolle Nr. 447/2008 S des Notars in Siegburg, Dr. jur. Karl-Oskar Schmittat) einen Geschäftsanteil im Nennwert von EUR 10.225,84 (2 % des Stammkapitals) an der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH, Siegburg, übertragen. Der Rhein-Sieg-Kreis erfüllt mit der Anteilsübertragung die Verpflichtung aus § 4 Abs. 5 Satz 2 der Satzung des Zweckverbandes. Die Bewertung des eingebrachten Anteils erfolgt mit dem anteiligen Zeitwert in Höhe von EUR 628.363,81.

Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen, insbesondere Verwertungserlöse, zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen. Die Umlage setzt sich zusammen aus den Verwaltungskosten sowie aus den Kosten, die aus der Erfüllung der dem Zweckverband übertragenen Aufgaben resultieren. Die Umlage muss zwingend auf der Basis von Ist-Kosten kalkuliert sein, sie darf keinen Gewinnanteil enthalten.

Im Übrigen verweisen wir hierzu auf die Ausführungen im Anhang (Anlage 5).

### **3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen**

Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach dem Ergebnis unserer Prüfungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.

## E. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes und Schlussbemerkungen

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 (Anlagen 1 bis 5) und dem Lagebericht für das Haushaltsjahr 2014 (Anlage 6) des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungs-Kooperation – REK–, Bonn, unter dem Datum vom 21. Februar 2015 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

An den Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation – REK –

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen, Bilanz sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung, die Inventur, das Inventar, die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungs-Kooperation – REK–, Bonn für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit, den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 18 Abs. 1 GkG NRW i. V. m. § 101 Abs. 1 GO NRW und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerkes außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Dreieich, 21. Februar 2015

Schüllermann und Partner AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Volksw. Rainer Reuhl  
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Kfm. Harald Reinhart  
Wirtschaftsprüfer

## Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation - REK -

## Ergebnisrechnung

Ertrag- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fort-geschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist
	2013	2014	2014	
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
1 Steuern und ähnliche Abgaben				
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	172.802,84	218.300,00	146.043,57	-72.256,43
3 + Sonstige Transfererträge				
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	5.292.226,91	4.989.500,00	5.665.274,11	675.774,11
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	7.241.651,00	7.318.800,00	7.202.987,11	-115.812,89
7 + Sonstige ordentliche Erträge				
8 + Aktivierte Eigenleistungen				
9 +/- Bestandsveränderungen				
10 = Ordentliche Erträge	12.706.680,75	12.526.600,00	13.014.304,79	487.704,79
11 - Personalaufwendungen				
12 - Versorgungsaufwendungen				
13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	12.533.877,91	12.308.300,00	12.868.261,22	559.961,22
14 - Bilanzielle Abschreibungen				
15 - Transferaufwendungen				
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	172.802,84	218.300,00	146.043,57	-72.256,43
17 = Ordentliche Aufwendungen	-12.706.680,75	-12.526.600,00	-13.014.304,79	-487.704,79
<b>= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>				
18 (=Zeilen 10 und 17)	0,00	0,00	0,00	0,00
19 + Finanzerträge				
20 - Zinsen und sonstige Finanzanlagen				
<b>= Finanzergebnis</b>				
21 (=Zeilen 19 und 20)				
<b>= Ordentliches Ergebnis</b>				
22 (=Zeilen 18 und 21)	0,00	0,00	0,00	0,00
23 Außerordentliche Erträge				
24 Außerordentliche Aufwendungen				
<b>= Außerordentliches Ergebnis</b>				
25 (=Zeilen 23 und 24)				
<b>= Jahresergebnis</b>				
26 (=Zeilen 22 und 25)	0,00	0,00	0,00	0,00

## Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation - REK -

## Finanzrechnung

Ein- und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres	Fort-geschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist
	2013	2014	2014	
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
1 Steuern und ähnliche Abgaben				
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	103.211,39	218.300,00	172.702,80	-45.597,20
3 + Sonstige Transfererträge				
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	4.375.075,36	4.989.500,00	4.632.923,03	-356.576,97
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	7.339.883,66	7.318.800,00	7.155.075,92	-163.724,08
7 + Sonstige Einzahlungen	-34.372,19	0,00	0,00	0,00
8 + Zinsen und sonstige Finanzanlagen				
9 = <b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	11.783.798,22	12.526.600,00	11.960.701,75	-565.898,25
10 - Personalaufwendungen				
11 - Versorgungsaufwendungen				
12 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11.715.256,75	12.308.300,00	11.787.629,95	-520.670,05
13 - Bilanzielle Abschreibungen				
14 - Transferaufwendungen				
15 - Sonstige Auszahlungen	129.618,78	218.300,00	129.228,68	-89.071,32
16 = <b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	-11.844.875,53	-12.526.600,00	-11.916.858,63	609.741,37
17 = <b>Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b> (=Zeilen 9 und 16)	-61.077,31	0,00	43.843,12	43.843,12
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
19 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen				
20 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
21 + Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten				
22 + Sonstige Investitionseinzahlungen				
23 = <b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	0,00	0,00	0,00	0,00
24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden				
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen				
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				
27 - Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
28 - Auszahlungen von aktivierten Zuwendungen				
29 - Sonstige Investitionsauszahlungen				
30 = <b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	0,00	0,00	0,00	0,00
31 = <b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b> (=Zeilen 23 und 30)				
32 = <b>Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag</b> (=Zeilen 17 und 31)	-61.077,31	0,00	43.843,12	43.843,12
33 + Aufnahme und Rückfluss von Darlehen				
34 - Tilgung und Gewährung von Darlehen				
35 = <b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>				
36 = <b>Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln</b> (=Zeilen 32 und 35)	-61.077,31	0,00	43.843,12	43.843,12
37 - Anfangsbestand an Finanzmitteln	123.501,90	123.501,90	62.424,59	62.424,59
38 = <b>Liquide Mittel</b> (=Zeilen 36 und 37)	62.424,59	123.501,90	106.267,71	106.267,71

Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation - REK -

Teilergebnisrechnung Sperrmüllverwertung

Inhalt des Produktes

Beschreibung:

Verwertung der Sperrmüllmengen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises

Ertrag- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fort-geschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist
	2013	2014	2014	
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
1 Steuern und ähnliche Abgaben				
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	71.520,71	87.750,00	59.793,15	-27.956,85
3 + Sonstige Transfererträge				
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.425.174,56	4.293.200,00	4.318.515,98	25.315,98
7 + Sonstige ordentliche Erträge				
8 + Aktivierte Eigenleistungen				
9 +/- Bestandsveränderungen				
10 = Ordentliche Erträge	4.496.695,27	4.380.950,00	4.378.309,13	-2.640,87
11 - Personalaufwendungen				
12 - Versorgungsaufwendungen				
13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.425.174,56	4.293.200,00	4.318.515,98	25.315,98
14 - Bilanzielle Abschreibungen				
15 - Transferaufwendungen				
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	71.520,71	87.750,00	59.793,15	-27.956,85
17 = Ordentliche Aufwendungen	-4.496.695,27	-4.380.950,00	-4.378.309,13	2.640,87
= <b>Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b> (=Zeilen 10 und 17)	0,00	0,00	0,00	0,00
18				
19 + Finanzerträge				
20 - Zinsen und sonstige Finanzanlagen				
= <b>Finanzergebnis</b> (=Zeilen 19 und 20)	0,00	0,00	0,00	0,00
21				
= <b>Ordentliches Ergebnis</b> (=Zeilen 18 und 21)	0,00	0,00	0,00	0,00
22				
23 Außerordentliche Erträge				
24 Außerordentliche Aufwendungen				
= <b>Außerordentliches Ergebnis</b> (=Zeilen 23 und 24)	0,00	0,00	0,00	0,00
25				
= <b>Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen</b> (=Zeilen 22 und 25)	0,00	0,00	0,00	0,00
26				
27 + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
28 - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen				
= <b>Ergebnis</b> (=Zeilen 26,27 und 28)	0,00	0,00	0,00	0,00
29				

Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation - REK -

Teilfinanzrechnung Sperrmüllverwertung

A Zahlungsübersicht

Ein- und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres	Fort-geschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist
	2013	2014	2014	
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
1 Steuern und ähnliche Abgaben				
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	42.717,77	87.750,00	70.707,97	-17.042,03
3 + Sonstige Transfererträge				
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.254.102,47	4.293.200,00	4.384.430,96	91.230,96
7 + Sonstige Einzahlungen				
8 + Zinsen und sonstige Finanzanlagen				
9 = <b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	4.296.820,24	4.380.950,00	4.455.138,93	74.188,93
10 - Personalaufwendungen				
11 - Versorgungsaufwendungen				
12 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.254.287,03	4.293.200,00	4.384.210,05	91.010,05
13 - Bilanzielle Abschreibungen				
14 - Transferaufwendungen				
15 - Sonstige Auszahlungen	68.122,12	87.750,00	52.908,80	-34.841,20
16 = <b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	-4.322.409,15	-4.380.950,00	-4.437.118,85	-56.168,85
17 = <b>Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b> (=Zeilen 9 und 16)	-25.588,91	0,00	18.020,08	18.020,08
<b>Investitionstätigkeit</b>				
<b>Einzahlungen</b>				
18 + aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
19 + aus der Veräußerung von Sachanlagen				
20 + aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
21 + aus Beiträgen u. ä. Entgelten				
22 + Sonstige Investitionseinzahlungen				
<b>Summe:</b>				
23 = <b>(invest. Einzahlungen)</b>	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Auszahlungen</b>				
25 - für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden				
26 - für Baumaßnahmen				
27 - für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				
28 - für den Erwerb von Finanzanlagen				
29 - von aktivierten Zuwendungen				
30 - Sonstige Investitionsauszahlungen				
<b>Summe:</b>				
31 = <b>(invest. Auszahlungen)</b>	0,00	0,00	0,00	0,00
32 = <b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b> (=Zeilen 24 und 31)	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilfinanzrechnung Sperrmüllverwertung

B Nachweis einzelner Investitionen

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis des Vorjahres	Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist
	2013	2014	2014	
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
Investitionen oberhalb der festgesetzten Grenzen	0,00	0,00	0,00	0,00
Investitionen unterhalb der festgesetzten Grenzen	0,00	0,00	0,00	0,00

Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation - REK -

Teilergebnisrechnung Sickerwasser

Inhalt des Produktes

Beschreibung:

Entsorgung des Sickerwassers der Bundesstadt Bonn

Ertrag- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fort-geschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist
	2013	2014	2014	
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
1 Steuern und ähnliche Abgaben				
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.150,07	1.674,00	568,46	-1.105,54
3 + Sonstige Transfererträge				
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	153.130,14	177.000,00	88.712,05	-88.287,95
7 + Sonstige ordentliche Erträge				
8 + Aktivierte Eigenleistungen				
9 +/- Bestandsveränderungen				
10 = <b>Ordentliche Erträge</b>	<b>154.280,21</b>	<b>178.674,00</b>	<b>89.280,51</b>	<b>-89.393,49</b>
11 - Personalaufwendungen				
12 - Versorgungsaufwendungen				
13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	153.130,14	177.000,00	88.712,05	-88.287,95
14 - Bilanzielle Abschreibungen				
15 - Transferaufwendungen				
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.150,07	1.674,00	568,46	-1.105,54
17 = <b>Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>-154.280,21</b>	<b>-178.674,00</b>	<b>-89.280,51</b>	<b>89.393,49</b>
18 = <b>Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b> (=Zeilen 10 und 17)	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
19 + Finanzerträge				
20 - Zinsen und sonstige Finanzanlagen				
21 = <b>Finanzergebnis</b> (=Zeilen 19 und 20)	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
22 = <b>Ordentliches Ergebnis</b> (=Zeilen 18 und 21)	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
23 Außerordentliche Erträge				
24 Außerordentliche Aufwendungen				
25 = <b>Außerordentliches Ergebnis</b> (=Zeilen 23 und 24)	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
26 = <b>Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen</b> (=Zeilen 22 und 25)	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
27 + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
28 - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen				
29 = <b>Ergebnis</b> (=Zeilen 26,27 und 28)	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation - REK -

Teilfinanzrechnung Sickerwasser

A Zahlungsübersicht

Ein- und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres	Fort-geschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist
	2013	2014	2014	
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
1 Steuern und ähnliche Abgaben				
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	686,91	1.674,00	672,23	-1.001,77
3 + Sonstige Transfererträge				
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	293.051,55	177.000,00	77.290,14	-99.709,86
7 + Sonstige Einzahlungen				
8 + Zinsen und sonstige Finanzanlagen				
9 = <b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>293.738,46</b>	<b>178.674,00</b>	<b>77.962,37</b>	<b>-100.711,63</b>
10 - Personalaufwendungen				
11 - Versorgungsaufwendungen				
12 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	292.959,07	177.000,00	77.403,44	-99.596,56
13 - Bilanzielle Abschreibungen				
14 - Transferaufwendungen				
15 - Sonstige Auszahlungen	1.095,42	1.674,00	503,01	-1.170,99
16 = <b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-294.054,49</b>	<b>-178.674,00</b>	<b>-77.906,45</b>	<b>100.767,55</b>
17 = <b>Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b> (=Zeilen 9 und 16)	<b>-316,03</b>	<b>0,00</b>	<b>55,92</b>	<b>55,92</b>
<b>Investitionstätigkeit</b>				
<b>Einzahlungen</b>				
18 + aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
19 + aus der Veräußerung von Sachanlagen				
20 + aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
21 + aus Beiträgen u. ä. Entgelten				
22 + Sonstige Investitionseinzahlungen				
<b>Summe:</b>				
23 = <b>(invest. Einzahlungen)</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Auszahlungen</b>				
25 - für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden				
26 - für Baumaßnahmen				
27 - für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				
28 - für den Erwerb von Finanzanlagen				
29 - von aktivierten Zuwendungen				
30 - Sonstige Investitionsauszahlungen				
<b>Summe:</b>				
31 = <b>(invest. Auszahlungen)</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
32 = <b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b> (=Zeilen 24 und 31)	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

Teilfinanzrechnung Sickerwasser

B Nachweis einzelner Investitionen

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis des Vorjahres	Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist
	2013	2014	2014	
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
Investitionen oberhalb der festgesetzten Grenzen	0,00	0,00	0,00	0,00
Investitionen unterhalb der festgesetzten Grenzen	0,00	0,00	0,00	0,00

Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation - REK -

Teilergebnisrechnung Papiersortierung

Inhalt des Produktes

Beschreibung:

Sortierung des Altpapiers der Bundesstadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises

Ertrag- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fort-geschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist
	2013	2014	2014	
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
1 Steuern und ähnliche Abgaben				
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	100.132,06	128.876,00	85.681,96	-43.194,04
3 + Sonstige Transfererträge				
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	5.292.226,91	4.989.500,00	5.665.274,11	675.774,11
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.663.346,30	2.848.600,00	2.795.759,08	-52.840,92
7 + Sonstige ordentliche Erträge				
8 + Aktivierte Eigenleistungen				
9 +/- Bestandsveränderungen				
10 = Ordentliche Erträge	8.055.705,27	7.966.976,00	8.546.715,15	579.739,15
11 - Personalaufwendungen				
12 - Versorgungsaufwendungen				
13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	7.955.573,21	7.838.100,00	8.461.033,19	622.933,19
14 - Bilanzielle Abschreibungen				
15 - Transferaufwendungen				
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	100.132,06	128.876,00	85.681,96	-43.194,04
17 = Ordentliche Aufwendungen	-8.055.705,27	-7.966.976,00	-8.546.715,15	-579.739,15
18 = <b>Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b> (=Zeilen 10 und 17)	0,00	0,00	0,00	0,00
19 + Finanzerträge				
20 - Zinsen und sonstige Finanzanlagen				
21 = <b>Finanzergebnis</b> (=Zeilen 19 und 20)	0,00	0,00	0,00	0,00
22 = <b>Ordentliches Ergebnis</b> (=Zeilen 18 und 21)	0,00	0,00	0,00	0,00
23 Außerordentliche Erträge				
24 Außerordentliche Aufwendungen				
25 = <b>Außerordentliches Ergebnis</b> (=Zeilen 23 und 24)	0,00	0,00	0,00	0,00
26 = <b>Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen</b> (=Zeilen 22 und 25)	0,00	0,00	0,00	0,00
27 + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
28 - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen				
29 = <b>Ergebnis</b> (=Zeilen 26,27 und 28)	0,00	0,00	0,00	0,00

Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation - REK -

Teilfinanzrechnung Altpapier

A Zahlungsübersicht

Ein- und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres	Fort-geschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist
	2013	2014	2014	
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
1 Steuern und ähnliche Abgaben				
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	59.806,71	128.876,00	101.322,60	-27.553,40
3 + Sonstige Transfererträge				
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	4.546.880,73	4.989.500,00	4.632.923,03	-356.576,97
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.809.998,13	2.848.600,00	2.693.354,82	-155.245,18
7 + Sonstige Einzahlungen				
8 + Zinsen und sonstige Finanzanlagen				
9 = <b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>7.416.685,57</b>	<b>7.966.976,00</b>	<b>7.427.600,45</b>	<b>-539.375,55</b>
10 - Personalaufwendungen				
11 - Versorgungsaufwendungen				
12 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	7.357.084,57	7.838.100,00	7.326.016,46	-512.083,54
13 - Bilanzielle Abschreibungen				
14 - Transferaufwendungen				
15 - Sonstige Auszahlungen	95.373,89	128.876,00	75.816,87	-53.059,13
16 = <b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-7.452.458,46</b>	<b>-7.966.976,00</b>	<b>-7.401.833,33</b>	<b>565.142,67</b>
17 = <b>Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b> (=Zeilen 9 und 16)	<b>-35.772,89</b>	<b>0,00</b>	<b>25.767,12</b>	<b>25.767,12</b>
<b>Investitionstätigkeit</b>				
<b>Einzahlungen</b>				
18 + aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
19 + aus der Veräußerung von Sachanlagen				
20 + aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
21 + aus Beiträgen u. ä. Entgelten				
22 + Sonstige Investitionseinzahlungen				
23 = <b>Summe: (invest. Einzahlungen)</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Auszahlungen</b>				
25 - für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden				
26 - für Baumaßnahmen				
27 - für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				
28 - für den Erwerb von Finanzanlagen				
29 - von aktivierten Zuwendungen				
30 - Sonstige Investitionsauszahlungen				
31 = <b>Summe: (invest. Auszahlungen)</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
32 = <b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b> (=Zeilen 24 und 31)	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

Teilfinanzrechnung Altpapier

B Nachweis einzelner Investitionen

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis des Vorjahres	Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist
	2013	2014	2014	
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
Investitionen oberhalb der festgesetzten Grenzen	0,00	0,00	0,00	0,00
Investitionen unterhalb der festgesetzten Grenzen	0,00	0,00	0,00	0,00

Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation - REK -

Teilergebnisrechnung Papiersortierung BgA

Inhalt des Produktes

Beschreibung:

Sortierung des Altpapiers des Betriebes gewerblicher Art (BgA) der  
Bundesstadt Bonn

Ertrag- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fort- geschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist
	2013	2014	2014	
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
1 Steuern und ähnliche Abgaben				
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3 + Sonstige Transfererträge				
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen				
7 + Sonstige ordentliche Erträge				
8 + Aktivierte Eigenleistungen				
9 +/- Bestandsveränderungen				
10 = Ordentliche Erträge				
11 - Personalaufwendungen				
12 - Versorgungsaufwendungen				
13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen				
14 - Bilanzielle Abschreibungen				
15 - Transferaufwendungen				
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen				
17 = Ordentliche Aufwendungen				
18 = <b>Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b> (=Zeilen 10 und 17)				
19 + Finanzerträge				
20 - Zinsen und sonstige Finanzanlagen				
21 = <b>Finanzergebnis</b> (=Zeilen 19 und 20)				
22 = <b>Ordentliches Ergebnis</b> (=Zeilen 18 und 21)				
23 Außerordentliche Erträge				
24 Außerordentliche Aufwendungen				
25 = <b>Außerordentliches Ergebnis</b> (=Zeilen 23 und 24)				
26 = <b>Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen</b> (=Zeilen 22 und 25)				
27 + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
28 - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen				
29 = <b>Ergebnis</b> (=Zeilen 26,27 und 28)				

Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation - REK -

Teilfinanzrechnung Altpapier

A Zahlungsübersicht

Ein- und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres	Fort-geschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist
	2013	2014	2014	
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
1 Steuern und ähnliche Abgaben				
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3 + Sonstige Transfererträge				
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	-171.805,37			
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-17.268,49			
7 + Sonstige Einzahlungen	-34.372,19			
8 + Zinsen und sonstige Finanzanlagen				
9 = <b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	-223.446,05			
10 - Personalaufwendungen				
11 - Versorgungsaufwendungen				
12 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-189.073,92			
13 - Bilanzielle Abschreibungen				
14 - Transferaufwendungen				
15 - Sonstige Auszahlungen	-34.972,65			
16 = <b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	224.046,57			
17 = <b>Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b> (=Zeilen 9 und 16)	600,52			
<b>Investitionstätigkeit</b>				
<b>Einzahlungen</b>				
18 + aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
19 + aus der Veräußerung von Sachanlagen				
20 + aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
21 + aus Beiträgen u.ä. Entgelten				
22 + Sonstige Investitionseinzahlungen				
<b>Summe:</b>				
23 = <b>(invest. Einzahlungen)</b>	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Auszahlungen</b>				
25 - für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden				
26 - für Baumaßnahmen				
27 - für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				
28 - für den Erwerb von Finanzanlagen				
29 - von aktivierten Zuwendungen				
30 - Sonstige Investitionsauszahlungen				
<b>Summe:</b>				
31 = <b>(invest. Auszahlungen)</b>	0,00	0,00	0,00	0,00
32 = <b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b> (=Zeilen 24 und 31)	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilfinanzrechnung Papiersortierung BgA

B Nachweis einzelner Investitionen

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis des Vorjahres	Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist
	2013	2014	2014	
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
Investitionen oberhalb der festgesetzten Grenzen	0,00	0,00	0,00	0,00
Investitionen unterhalb der festgesetzten Grenzen	0,00	0,00	0,00	0,00



**Zweckverband  
Rheinische Entsorgungs-Kooperation -REK-  
Bonn**

**Anhang für das Haushaltsjahr 2014**

**I. Gesetzliche Grundlagen für die Aufstellung des Jahresabschlusses**

Der Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation – REK – wurde mit Veröffentlichung seiner Satzung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln am 2. Dezember 2008 errichtet.

Aufgrund der Satzungsregelung werden für den Zweckverband die haushaltsrechtlichen Regelungen der GO NRW und der GemHVO NRW für Gemeinden angewendet.

Die Ergebnisrechnung ist dementsprechend nach §§ 2 Abs. 1, 38 GemHVO, die Finanzrechnung nach §§ 3 Abs. 1, 39 GemHVO, die Teilrechnungen nach §§ 4, 40 GemHVO und die Bilanz nach § 41 Abs. 3 und 4 GemHVO NRW gegliedert.

**II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Die Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagevermögens und die auf das Anlagevermögen entfallenden Abschreibungen sind im beigefügten Anlagenspiegel dargestellt.

Die Beteiligung betrifft den 2 %igen Anteil an der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH, Siegburg, den der Rhein-Sieg-Kreis zur Erfüllung seiner Verpflichtung aus § 4 Abs. 5 Satz 2 der Verbandssatzung in den Zweckverband eingelegt hat. Die Einlage ist mit dem Zeitwert bewertet. Im Eigenkapital wird die Einlage unter dem Posten Allgemeine Rücklage erfasst.

### Forderungen

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bewertet.

	<b>2014</b>	<b>2013</b>
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	675.747,43	0,00
Sonstige Vermögensgegenstände	115.496,21	520.369,01
	<u>791.243,64</u>	<u>520.369,01</u>

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen beinhalten die Verwertungserlöse der Papiersortierung, die der Zweckverband von der RSAG mbH erhält. Die erwirtschafteten Erlöse waren in 2014 höher als die prognostizierten, so dass am Jahresende in der Spitzabrechnung eine Forderung gegenüber der RSAG mbH aufgebaut wurde, da unterjährig der Prognosewert in Rechnung gestellt wird. In 2013 waren die erzielten Verwertungserlöse geringer als die ursprünglich geplanten, so dass am Jahresende gegenüber der RSAG mbH eine Verbindlichkeit bestand.

Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten Forderungen aus debitorischen Kreditoren. Auch hierfür ist die Entwicklung der Papiererlöse ausschlaggebend.

Die Restlaufzeiten betragen bis zu einem Jahr. Auf den beigefügten Forderungsspiegel wird verwiesen.

Die liquiden Mittel sind zum Nominalwert bewertet und enthalten Bankguthaben.

### Rückstellungen

Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses wurden sonstige Rückstellungen entsprechend § 36 Abs. 4 GemHVO gebildet.

### Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit ihren Erfüllungsbeträgen bilanziert.

	<b>2014</b>	<b>2013</b>
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	701.510,75	8.937,39
Sonstige Verbindlichkeiten	188.000,60	566.856,21
	<u>889.511,35</u>	<u>575.793,60</u>

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen beinhalten die Weitergabe der erhaltenen Verwertungserlöse an die jeweiligen Verbandsmitglieder. Da die tatsächlichen Verwertungserlöse in 2014 höher waren als der Planwert, wurde am Ende des Jahres aufgrund der Spitzabrechnung eine Verbindlichkeit gegenüber den Verbandsmitgliedern aufgebaut. In 2013 waren die Verwertungserlöse geringer als geplant, so dass zum Jahresende Forderungen bestanden, da die unterjährigen Abrechnungen auf Planwerten basierten.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind ausschließlich kreditorische Debitoren enthalten. Auch hierfür ist die Entwicklung der Papiererlöse ausschlaggebend.

Die Restlaufzeiten betragen bis zu einem Jahr. Auf den beigefügten Verbindlichkeitspiegel wird verwiesen.

### **III. Sonstige Angaben**

#### **Zweckverbandsmitglieder**

- Bundesstadt Bonn
- Rhein-Sieg-Kreis

#### **Organe des Zweckverbandes**

der Verbandsvorsteher: Frithjof Kühn, Landrat, Rhein-Sieg-Kreis, (bis 22.06.2014)  
Sebastian Schuster, Landrat, Rhein-Sieg-Kreis, (ab 04.12.2014)

1. Stellvertreter: Christoph Schwarz, Umweltdezernent, Rhein-Sieg-Kreis

**Verbandsversammlung  
Mitglieder**

<b>Funktion</b>	<b>Nachname</b>	<b>Vorname</b>	<b>Beruf</b>	<b>Wohnort</b>	<b>Partei</b>	<b>Kommune</b>	<b>gez. Sitzungsgeld</b>
bis 04.12.2014	Nimptsch	Jürgen	Oberbürgermeister	Bonn	SPD	Bonn	0,00
	Beu	Rudolf	Landtagsabgeordneter	Bonn	Grüne	Bonn	0,00
	Buhse	Bodo	Pensionär	Bonn	SPD	Bonn	0,00
	Eickschen	Dr. Stephan	selbstständig	Bonn	SPD	Bonn	26,78
Vorsitzender ab 04.12.2014	Gold	Christian	GF	Bonn	CDU	Bonn	30,00
bis 04.12.2014	Götz	Gitti	EDV-Fachkraft	Bonn	Linke	Bonn	17,00
	Henges	Holger	Lagerkoordinator	Bonn	CDU	Bonn	26,78
Stv. Vorsitzender bis 04.12.2014	Hürter	Wolfgang	Pensionär	Bonn	SPD	Bonn	20,60
bis 04.12.2014	Jobst	Prof. Dr. Detmar	prakt. Arzt	Bonn	Grüne	Bonn	0,00
bis 04.12.2014	Klemmer	Johannes	Bankkaufmann	Bonn	CDU	Bonn	19,40
	Klingmüller	Gabriele	Bürgermeisterin	Bonn	SPD	Bonn	0,00
bis 04.12.2014	Limbach	Reinhard	Immobilienunternehmer	Bonn	CDU	Bonn	19,40
	Löbach	Prof. Dr. Wilfried	Professor i. R.	Bonn	FDP	Bonn	0,00
bis 04.12.2014	Maiwaldt	Wolfgang	Pensionär	Bonn	CDU	Bonn	0,00
	Poppe	Brigitta	Oberlandwirtschaftsrätin	Bonn	Grüne	Bonn	39,42
	Schmidt	Holger	Fraktionsgeschäftsführer	Bonn	Linke	Bonn	17,00
	Wehlus	Jürgen	Sachbearbeiter	Bonn	CDU	Bonn	26,72

**Verbandsversammlung  
Mitglieder**

<b>Funktion</b>	<b>Nachname</b>	<b>Vorname</b>	<b>Beruf</b>	<b>Wohnort</b>	<b>Partei</b>	<b>Kommune</b>	<b>gez. Sitzungsgeld</b>
Vorsitzender bis 04.12.2014	Schuster	Sebastian	Landrat	Königswinter	CDU	RSK	60,00
Verbandsvorsteher ab 04.12.2014	Schuster	Sebastian	Landrat	Königswinter	CDU	RSK	0,00
Stv. Verbandsvorsteher	Schwarz	Christoph	Umweltdezernent	Königswinter	Grüne	RSK	0,00
Stv. Vorsitzender ab 04.12.2014	Albrecht	Werner	Beamter	Meckenheim	SPD	RSK	17,00
	Baron	Oliver	Referent	Rheinbach	CDU	RSK	17,00
	Chauvistré	Norbert	Referent i. R.	Sankt Augustin	CDU	RSK	17,00
bis 04.12.2014	Diekmann	Gerhard	Regierungsdirektor i. R.	Sankt Augustin	SPD	RSK	17,00
bis 04.12.2014	Eyermann	Emil	Rentner	Hennef	CDU	RSK	24,20
	Geske	Edith	Kommunalpolitikerin	Troisdorf	Grüne	RSK	17,00
bis 04.12.2014	große Deters	Folke	Büroleiter	Rheinbach	SPD	RSK	0,00
bis 04.12.2014	Heinze	Annerose	Kreisdirektorin	Köln	CDU	RSK	0,00
bis 04.12.2014	Hildebrandt	Alexander	Dipl.-Bauing., GF	Hennef	FDP	RSK	23,30
	Lehmann	Michael	Jurist	Bornheim	Linke/ BfM	RSK	17,00
bis 04.12.2014	Owczarczak	Claudia	selbstständig	Königswinter	Grüne	RSK	0,00
	Roth	Oliver	Berufssoldat	Troisdorf	CDU	RSK	17,00
	Schäferhoff	Josef	selbstständig	Niederkassel	CDU	RSK	17,00
bis 04.12.2014	Schmitz	Karl	Pensionär	Wachtberg	CDU	RSK	34,40
bis 04.12.2014	Schulz	Jürgen	Rentner	Niederkassel	SPD	RSK	31,40
bis 04.12.2014	Weißenfels	Alfons	Rentner	Troisdorf	CDU	RSK	29,00
	Westig-Keune	Nicole	Wissenschaftl. Referentin	Bad Honnef	FDP	RSK	17,00

**Persönliche Stellvertreter der Mitglieder von Mitglied**

	<b>Nachname</b>	<b>Vorname</b>	<b>Beruf</b>	<b>Wohnort</b>	<b>Partei</b>	<b>Kommune</b>	<b>gez. Sitzungsgeld</b>
Nimptsch, Jürgen	Sander	Prof. Dr. Ludger	Kämmerer Bundesstadt Bonn	Bonn	CDU	Bonn	0,00
Nimptsch, Jürgen	Wagner	Rüdiger	Beigeordneter Bundesstadt Bonn	Niederkrassel	FDP	Bonn	0,00
Beu, Rudolf ab 04.12.2014	Heyer	Martin	Angestellter der Universität	Bonn	Grüne	Bonn	0,00
Buhse, Bodo bis 04.12.2014	Ewald	Dörthe	Angestellte	Bonn	SPD	Bonn	17,00
Eickschen, Dr. Stephan ab 04.12.2014	Öztoprak	Binnaz	Systemanalytikerin	Bonn	SPD	Bonn	0,00
Gold, Christian ab 04.12.2014	Burgsmüller	Ludwig	Dipl.-Ing. techn. Angestell- ter	Bonn	CDU	Bonn	0,00
Götz, Gitti bis 04.12.2014	Repschläger	Jürgen	selbständig	Bonn	Linke	Bonn	0,00
Henges, Holger ab 04.12.2014	Nelles	Klaus-Peter	selbständig	Bonn	CDU	Bonn	0,00
Hürter, Wolfgang bis 04.12.2014	Naafs	Horst	Pensionär	Bonn	SPD	Bonn	0,00
Jobst, Prof. Dr. Detmar bis 04.12.2014	Finger	Peter	Angestellter	Bonn	Grüne	Bonn	0,00
Klemmer, Johannes bis 04.12.2014	Härting	Willi	Pensionär	Bonn	CDU	Bonn	0,00
Klingmüller, Gabi ab 04.12.2014	Richter	Bärbel	Archivarin	Bonn	SPD	Bonn	17,00
Limbach, Reinhard bis 04.12.2014	Weskamp	Klaus	Rechtsanwalt	Bonn	CDU	Bonn	0,00
Löbach, Prof. Dr. Wilfried ab 04.12.2014	Bruder	Hans-Jürgen	selbständig	Bonn	FDP	Bonn	17,00
Löbach, Prof. Dr. Wilfried bis 04.12.2014	Nollmann	Rüdiger	selbständig	Bonn	FDP	Bonn	17,00
Maiwaldt, Wolfgang bis 04.12.2014	Joisten	Helmut	Angestellter der Universität	Bonn	CDU	Bonn	18,80
Poppe, Brigitta ab 04.12.2014	Finger	Peter	Angestellter	Bonn	Grüne	Bonn	0,00

**Persönliche Stellvertreter der Mitglieder**

von Mitglied	Nachname	Vorname	Beruf	Wohnort	Partei	Kommune	gez. Sitzungsgeld
Poppe, Brigitta bis 04.12.2014	Smid	Gertrud	GF	Bonn	Grüne	Bonn	0,00
Schmidt, Holger ab 04.12.2014	Weber-Körner	Gabriele	Sozialpädagogin	Bonn	Linke	Bonn	0,00
Wehlus, Jürgen ab 04.12.2014	Burgunder	Rainer	Leiter Anwendungstechnik	Bonn	CDU	Bonn	0,00
Schuster, Sebastian bis 04.12.2014	Solf	Michael	Studiendirektor	Siegburg	CDU	RSK	0,00
Schwarz, Christoph ab 04.12.2014	Hahlen	Tim	KVD	Siegburg	--	RSK	0,00
Schwarz, Christoph ab 04.12.2014	Kötterheinrich	Rainer	KBV	Siegburg	--	RSK	0,00
Albrecht, Werner ab 04.12.2014	Waldästel	Denis		Sankt Augustin	SPD	RSK	0,00
Baron, Oliver ab 04.12.2014	Döhl	Klaus	selbständig	Bad Honnef	CDU	RSK	0,00
Chauvistré, Norbert ab 04.12.2014	Söllheim	Michael	Sparkassenbetriebswirt	Bornheim	CDU	RSK	0,00
Diekmann, Gerhard bis 04.12.2014	Albrecht	Werner	Beamter	Meckenheim	SPD	RSK	0,00
Eyermann, Emil ab 04.12.2014	Leitterstorf	Sigrid	Rechtsanwältin	Sankt Augustin	CDU	RSK	0,00
Geske, Edith ab 04.12.2014	Steiner	Ingo	GF	Wachtberg	Grüne	RSK	0,00
große Deters, Folke ab 04.12.2014	Lägel	Paul	Dipl.-Betriebswirt	Wachtberg	SPD	RSK	17,00
Heinze, Annerose bis 04.12.2014	Hoffmann	Dr. Helmut	Beamter	Sankt Augustin	CDU	RSK	0,00
Heinze, Annerose bis 04.12.2014	Schwarz	Christoph	Umweltdezernent	Königswinter	Grüne	RSK	0,00
Hildebrandt, Alexander bis 04.12.2014	Smielick	Klaus-Peter	Dipl.-Forstingenieur a. D.	Ruppichterath	FDP	RSK	0,00
Lehmann, Michael ab 04.12.2014	Moersch	Anja	Kunsthistorikerin	Troisdorf	Linke/ FUW- Piraten	RSK	0,00

**Persönliche Stellvertreter der Mitglieder**

<b>von Mitglied</b>	<b>Nachname</b>	<b>Vorname</b>	<b>Beruf</b>	<b>Wohnort</b>	<b>Partei</b>	<b>Kommune</b>	<b>gez. Sitzungsgeld</b>
Lehmann, Michael bis 04.12.2014	Nöthen	Herrmann Josef	Rentner	Meckenheim	Linke/ BfM	RSK	26,60
Owczarczak, Claudia bis 04.12.2014	Geske	Edith	Kommunalpolitikerin	Troisdorf	Grüne	RSK	0,00
Roth, Oliver ab 04.12.2014	Gasper	Franz	Polizist	Königswinter	CDU	RSK	0,00
Schäferhoff, Josef ab 04.12.2014	Schenkelberg	Martin	Rechtsassessor	Hennef	CDU	RSK	0,00
Schmitz, Karl bis 04.12.2014	Donix	Michael	Angestellter	Bornheim	CDU	RSK	0,00
Schulz, Jürgen bis 04.12.2014	Eichner	Harald	Pensionär	Siegburg	SPD	RSK	0,00
Weißenfels, Alfons bis 04.12.2014	Rahmel	Heidi	Hausfrau	Troisdorf	CDU	RSK	0,00
Westig-Keune, Nicole ab 04.12.2014	Kuhlmann	Dr. Friedrich- Wilhelm	Beamter	Alfter	FDP	RSK	0,00

Bonn, den 19. Februar 2015

Der Verbandsvorsteher des  
Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation

Sebastian Schuster  
Landrat des Rhein-Sieg-Kreises



**Zweckverband  
Rheinische Entsorgungs-Kooperation -REK-,  
Bonn**

**Anlagenspiegel zum Anhang für das Haushaltsjahr 2014**

	Anschaffungskosten		31.12.2014 €	01.01.2014 €	Abschreibungen		Buchwerte	
	Zugang €	Abgang €			Zugang €	Abgang €	31.12.2014 €	31.12.2013 €
<b>Finanzanlagen</b>								
Beteiligungen	0,00	0,00	628.363,81	0,00	0,00	0,00	628.363,81	628.363,81
	628.363,81	0,00	628.363,81	0,00	0,00	0,00	628.363,81	628.363,81

**Zweckverband  
Rheinische Entsorgungs-Kooperation -REK-,  
Bonn**

**Forderungsspiegel zum Anhang für das Haushaltsjahr 2014**

Art der Forderung	Gesamtbetrag am 31.12. des Haushaltsjahres	mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr	mit einer Restlaufzeit von 1 bis 5 Jahren	mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren	Gesamtbetrag am 31.12. des Vorjahres
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>					
1. Privatrechtliche Forderungen	675.747,43	675.747,43	0,00	0,00	0,00
2. Sonstige Vermögensgegenstände	115.496,21	115.496,21	0,00	0,00	520.369,01
<b>Summe aller Forderungen</b>	<b>791.243,64</b>	<b>791.243,64</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>520.369,01</b>

**Zweckverband  
Rheinische Entsorgungs-Kooperation -REK-,  
Bonn**

**Verbindlichkeitspiegel zum Anhang für das Haushaltsjahr 2014**

Art der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag am 31.12. des Haushaltsjahres  €	mit einer Rest- laufzeit von bis zu 1 Jahr  €	mit einer Restlaufzeit von 1 bis 5 Jahren  €	mit einer Rest- laufzeit von mehr als 5 Jahren  €	Gesamtbetrag am 31.12. des Vorjahres  €
<b>Verbindlichkeiten</b>					
1. Verbindlichkeiten aus Liefe- rungen und Leistungen	701.510,75	701.510,75	0,00	0,00	8.937,39
2. Sonstige Ver- bindlichkeiten	188.000,60	188.000,60	0,00	0,00	566.856,21
<b>Summe aller Verbindlichkeiten</b>	<b>889.511,35</b>	<b>889.511,35</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>575.793,60</b>
Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

**Zweckverband  
„Rheinische Entsorgungs-Kooperation“- REK -  
Bonn**

**Lagebericht 2014**

**A. Rahmenbedingungen**

Der Zweckverband ist ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, der von seinen Mitgliedern, der Bundesstadt Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis, bestimmte abfallwirtschaftliche Aufgaben übertragen bekommen hat.

Die Bundesstadt Bonn und der Rhein-Sieg-Kreis sind selbst öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß §§ 13 Abs. 1, 15 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), i. V. m. § 5 LAbfG NRW, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, die zur Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten sowie von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gesetzlich verpflichtet sind.

Ziel dieses Zweckverbandes ist es, die interkommunale Zusammenarbeit und die langfristige Gewährleistung der Entsorgungssicherheit in den Gebieten der beteiligten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu stärken und einen kommunalen Anlagen- und Entsorgungsverbund zu schaffen. Langfristig wird eine umfassende interkommunale Kooperation auf dem Gebiet der kommunalen Abfallwirtschaft angestrebt, die sich auf die gesamte Region erstreckt. Dabei soll insbesondere auf lokale Bedürfnisse Rücksicht genommen werden.

Der Zweckverband soll einerseits die langfristige interkommunale Kooperation weiter ausbauen und andererseits das Ziel der Kostenreduzierung in den Gebührenhaushalten verfolgen.

Außerdem sollen durch die kommunale Kooperation an Gemeinwohlbelangen orientierte Entgelte erreicht werden. Der Zweckverband ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet.

Der Zweckverband hat von den Verbandsmitgliedern folgende Aufgaben gemäß § 4 Abs.2 lit. a), b) seiner Satzung übertragen bekommen:

a) Bundesstadt Bonn :

- Die Entsorgung von Sperrmüllabfällen aus privaten Haushalten
- Die Sickerwassereinigung der stillgelegten Deponie Hersel
- Die Entsorgung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten
- Die Entsorgung der sonstigen im Gebiet der Stadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushalten (Restmüll) ab dem 1. Januar 2016.

b) Rhein-Sieg-Kreis:

- Die Entsorgung von Sperrmüllabfällen aus privaten Haushalten
- Die Entsorgung der im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten
- Die Entsorgung der sonstigen im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen und überlassenen Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushalten (Restmüll) nach dem 1. Januar 2016.

## B. Geschäftsverlauf

### Mengenentwicklung

Angaben in Mg bzw m<sup>3</sup>

	Ist 2014	Ist 2013	absolut	in %
RSK	24.895	25.310		
Bonn	12.023	12.367		
<b>Sperrmüll gesamt</b>	<b>36.918</b>	<b>37.677</b>	<b>-759</b>	<b>-2%</b>
RSK	34.101	33.903		
Bonn	18.801	18.845		
<b>PPK gesamt</b>	<b>52.902</b>	<b>52.748</b>	<b>+ 154</b>	<b>0%</b>
<b>Sickerwasser</b>	<b>3.510</b>	<b>6.058</b>	<b>-2.548</b>	<b>-42%</b>

Die Sperrmüll- und Altpapiermengen beider Verbandsmitglieder sind relativ konstant. Die Sickerwassermengen sind aufgrund der Oberflächenabdichtung der Deponie Hersel stark rückläufig.

### Ergebnisrechnung

Insgesamt sind ordentliche Erträge in Höhe von 13.014.304,79 Euro (Vj. 12.706.680,75 Euro) erzielt worden.

Von den Erträgen entfallen auf die allgemeine Umlage 146.043,57 Euro (Vj. 172.802,84 Euro). Diese erhält der REK für seine sonstigen ordentlichen Aufwendungen wie zum Beispiel die Geschäftsbesorgung, Beratungsleistungen und Versicherungsbeiträge.

Unter der Position privatrechtliche Leistungsentgelte sind die Erlöse aus der Papiervermarktung aufgeführt. In 2014 wurden 5.665.274,11 Euro (Vj. 5.292.226,91 Euro) erwirtschaftet. Der erzielte Verwertungserlös stieg von 100,33 Euro/Mg in 2013 auf 107,09 Euro/Mg in 2014.

Erträge aus Kostenerstattungen wurden in Höhe von 7.202.987 Euro erwirtschaftet. Hier entfallen 4.318.515,98 Euro (Vj. 4.425.174,56 Euro) auf Erlöse aus der Sperrmüllverwertung. Die Menge ist um 2% und der Preis von 117,45 Euro/Mg auf 116,98 Euro/Mg gesunken.

Auf die Papiersortierung entfallen 2.795.759,08 Euro (Vj. 2.663.346,30 Euro). Die Menge ist um 3% gestiegen. Der Preis stieg von 50,49 Euro/Mg auf 52,85 Euro/Mg für die Sortierung.

Für die Sickerwasserreinigung wurden Erlöse in Höhe von 88.712,05 Euro (Vj. 153.130,14 Euro) erzielt. Die Menge ging um 42% zurück und der Entsorgungspreis blieb konstant bei 25,28 Euro/m<sup>3</sup>.

In den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind die Kosten für die Leistungserbringung Sperrmüllverwertung, der Sickerwasserreinigung und der Papierverwertung sowie die Abwicklung der Geschäftsbesorgung enthalten. Insgesamt sind Aufwendungen in Höhe von 12.868.261,22 Euro entstanden.

Bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen handelt es sich hauptsächlich um Verwaltungsaufwendungen, Versicherungsbeiträge und Beratungsleistungen.

Diese betragen in 2014 146.043,57 Euro und setzen sich im Einzelnen zusammen aus:

	2014	2013	Veränderung	
Gutschrift		-1,53 €	1,53 €	-100%
Reisekosten	111,80 €	147,90 €	-36,10 €	-24%
Aus- und Fortbildung	342,50 €	297,50 €	45,00 €	15%
Geschäftsbesorgung RSAG	77.290,08 €	76.434,00 €	856,08 €	1%
Miete, Pachten	238,59 €	276,69 €	-38,10 €	-14%
Gebühren			0,00 €	
Bankgebühren	108,48 €	112,16 €	-3,68 €	-3%
Aufwendungen ehrenamtlich und sonstige Tätigkeiten	617,00 €	855,00 €	-238,00 €	-28%
Unternehmensberatung	31.651,32 €	40.764,35 €	-9.113,03 €	-22%
Rechtsberatung	13.828,70 €	32.429,24 €	-18.600,54 €	-57%
Steuerberatung	1.874,45 €	3.195,35 €	-1.320,90 €	-41%
Jahresabschluss	5.587,25 €	4.462,50 €	1.124,75 €	25%
Drucksachen	522,41 €		522,41 €	
Bewirtung	323,00 €	181,10 €	141,90 €	78%
Versicherungsbeträge	1.617,21 €	1.863,42 €	-246,21 €	-13%
Haftpflichtversicherung	485,16 €	485,16 €	0,00 €	0%
Beiträge zu Verbänden u. Vereinen	390,00 €	300,00 €	90,00 €	30%
Sonstige ordentliche Aufwendungen	11.055,62 €	11.000,00 €	55,62 €	1%
<b>Summe</b>	<b>146.043,57 €</b>	<b>172.802,84 €</b>	<b>-26.759,27 €</b>	<b>-15%</b>

Die Kosten für die Unternehmensberatung sind durch das Projekt Biomassekonzept (rd. 11 TEUR) sowie die Sortieranalyse PPK (rd. 21 TEUR) entstanden.

Rechtsberatungskosten sind aufgrund laufender Rechtsberatung (rd. 14 Tsd. Euro) entstanden.

Aus der beschriebenen Ergebnisentwicklung ergibt sich für die Mitglieder ein Ist-Umlagenbetrag von 7.349.030,64 Euro (=ordentliche Aufwendungen 13.014.304,79 Euro ./. privatrechtliche Entgelte = Verwertungserlöse 5.665.274,11 Euro). Der Umlagebetrag wird proportional zur angelieferten Menge auf die jeweiligen Verbandsmitglieder aufgeteilt.

Angaben in Euro

	<b>Summe</b>	<b>Rhein-Sieg-Kreis</b>	<b>Stadt Bonn</b>
Ist-Umlage 2014	7.349.031	4.809.901	2.539.129
Plan-Umlage 2014	7.537.100	4.887.400	2.649.700
Ist-Umlage 2013	7.414.454	4.796.890	2.617.563
Ist-PPK Erlöse 2014	-5.665.274	-3.651.923	-2.013.351
Plan-PPK Erlöse 2014	-4.989.500	-3.249.200	-1.740.300
Ist-PPK Erlöse 2013	-5.292.227	-3.401.467	-1.890.760

Das Jahresergebnis des Zweckverbandes beträgt auf Grund der Umlagenerstattung durch die Verbandsmitglieder 0,00 Euro (Vj. 0,00 Euro).

### **Finanzrechnung**

Der REK hat in 2014 Zahlungen für allgemeine Umlagen in Höhe von 171.702,80 Euro erhalten. Diese setzen sich aus den 12 Abschlagszahlungen des laufenden Geschäftsjahres in Höhe von insgesamt 218.300,04 Euro und der Erstattung aus der Spitzabrechnung aus 2013 in Höhe von -46.597,24 zusammen.

Weitere 1.000 Euro standen für nicht in Anspruch genommenen Rückstellungen im Jahresabschluss zur Verfügung.

In 2014 hat der REK privatrechtliche Leistungsentgelte für Verwertungserlöse PPK in Höhe von 4.632.923,03 Euro von der RSAG mbH erhalten. Diese setzen sich aus den Abschlägen für Verwertungserlöse PPK 2014 in Höhe von 4.989.526,68 Euro (hier schon ohne die Menge des Betriebes gewerblicher Art Bonn) und der Spitzabrechnung 2013 in Höhe von -356.603,65 Euro zusammen.

Zahlungen für die Kostenerstattungen sind in Höhe von 7.155.075,92 Euro erfolgt. Diese beruhen auf 12 Abschlagszahlungen 2014 für die Papier- und Sperrmüllsortierung sowie für die Sickerwasserentsorgung in Höhe von 7.318.731,24 Euro sowie der Spitzabrechnungen aus 2013 in Höhe von -163.655,32 Euro.

An Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen wurden 11.787.629,95 Euro getätigt. Diese setzen sich aus 12 Abschlagszahlungen für 2014 in Höhe von 12.307.998,96 Euro für die Papier- und Sperrmüllsortierung, Sickerwasserentsorgung sowie der Weitergabe von Verwertungserlösen zusammen. Gleichzeitig erfolgte eine Rückerstattung in Höhe von -520.369,01 Euro aus der Spitzabrechnung 2013.

Sonstige Auszahlungen erfolgten über 128.228,68 Euro. Unter anderem wurden 77.290,08 Euro für die Geschäftsbesorgung, 27.975,57 Euro für Unternehmensberatung und 5.587,25 Euro für Jahresabschlussaufwendungen gezahlt.

Insgesamt stieg der Finanzmittelbestand von 62.424,59 Euro um 43.843,12 Euro auf 106.267,71 Euro. Der Jahresverlauf war weitgehend planmäßig.

### **Vermögenslage**

Im Anlagevermögen wird die Beteiligung der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG) in Höhe von 628.363,81 Euro ausgewiesen, die vom Rhein-Sieg-Kreis eingelegt wurde. Hierfür wurden Rücklagen in Höhe der Einlage bilanziert.

Die weiteren Positionen im Bereich des kurzfristigen Vermögen und der Schulden ergeben sich aus den Tätigkeiten des gesellschaftlichen Zwecks und der Abgrenzung zum Stichtag.

### **C. Nachtragsbericht**

Nach dem Schluss des Berichtszeitraumes sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage haben.

## **D. Prognose-, Chancen- und Risikobericht**

Mit der Bildung des Zweckverbandes wird das gemeinsame Ziel verfolgt, die langfristige Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Abfallwirtschaft und der Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle im Gebiet der beteiligten Stadt und des Kreises nachhaltig und ökonomisch verträglich sicherzustellen.

Mit der Übernahme der Entsorgung der Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushalten (Restmüll) sowie der Kompostierung von Bioabfällen zum 01.01.2016 wird dieser Zielsetzung weiter Rechnung getragen.

Außerdem ist beabsichtigt, dass der Landkreis Neuwied und der Rhein-Lahn-Kreis dem Zweckverband beitreten.

Der Landkreis Neuwied überträgt die Entsorgung der im Gebiet des Landkreises Neuwied angefallenen und überlassenen Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. §§ 3, 4 LKrWG, jeweils in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese nach § 9 der Abfallsatzung des Landkreises Neuwied in der derzeit gültigen Fassung über die zur Verfügung gestellten Bioabfallbehälter (braune Tonne) bereitzustellen sind sowie die Einsammlung und Beförderung der im Gebiet des Landkreises Neuwied angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung einschließlich der Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. §§ 3, 4 LKrWG, jeweils in der jeweils gültigen Fassung soweit diese nach § 9 der Abfallsatzung des Landkreises Neuwied in der derzeit gültigen Fassung über die zur Verfügung gestellten Bioabfallbehälter (braune Tonne) bereitzustellen sind.

Der Rhein-Lahn-Kreis überträgt die Entsorgung der im Gebiet des Rhein-Lahn-Kreises angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. §§ 3, 4 LKrWG, jeweils in der jeweils gültigen Fassung.

Eine vollständige Umlage von Kosten aus der Erfüllung übertragener Aufgaben erfolgt an die Verbandsmitglieder als Leistungsempfänger. Die Geschäftsbesorgung in allen Bereichen erfolgt durch die Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG) unter Anwendung der Qualitätsmanagementvorgaben.

#### **E. Berichterstattung über die öffentliche Zwecksetzung**

Hinsichtlich der Berichterstattung zur Erfüllung der öffentlichen Zwecksetzung gemäß § 108 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen wird folgendes festgestellt: Der REK hat mit der Durchführung der Entsorgung von Sperrmüllabfällen, der Sickerwassereinigung und der Papierverwertung die öffentliche Zwecksetzung im Berichtsjahr 2014 erreicht.

Bonn, den 19. Februar 2015



Der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes  
Rheinische Entsorgungs-Kooperation –REK–  
Landrat Sebastian Schuster

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

#### 6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

#### 7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

#### 8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

## 12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

## 13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

## 16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

# Sportförderrichtlinien der Bundesstadt Bonn

---

Ratsbeschluss vom 26. März 2015

---

- Inhalt -

## Grundsätze

### **I. Vereinssport**

1. Voraussetzung der Förderung
2. Städtische Sportstätten
3. Bau und Unterhaltung von Sportstätten
4. Sportgeräte
5. Jugendzuschuss
6. Übungsleiterausbildung
7. Leistungssportförderung
8. Förderung strukturbildender Modellprojekte
9. Sportveranstaltungen

### **II. Schulsport**

### **III. Freizeitsport**

### **IV. Ehrungen**

### **V. Verfahren**

### **VI. Ausnahmen**

## Grundsätze

Sport ist ein fester Bestandteil im Leben der Bonnerinnen und Bonner. Sport wird als Ausgleich zum beruflichen und privaten Alltag geschätzt und aktiv ausgeübt, um die eigene physische und psychische Leistungsfähigkeit zu steigern, zu erhalten oder wieder herzustellen. Zuschauerinnen und Zuschauer finden im Sport Entspannung und Identifikation. Leistungssportlerinnen und Leistungssportler sind Vorbilder für Kinder und Jugendliche, erfolgreiche Sportlerinnen, Sportler und Mannschaften tragen den Ruf der Bundesstadt Bonn in alle Welt.

Die gemeinnützigen Sportorganisationen und Sportvereine basieren auf dem ehrenamtlichen Engagement von Bonnerinnen und Bonner der Bundesstadt. In ihnen werden Werte gelebt und vermittelt, Räume demokratischer Auseinandersetzung geschaffen sowie Lernen und Persönlichkeitsbildung ermöglicht.

Sportorganisationen und Sportvereine stellen gerade für Kinder und Jugendliche eine wertvolle Sozialisationsinstanz neben Elternhaus und Schule dar und nehmen wichtige sozialpolitische Funktionen wahr.

Die Sportförderung im Allgemeinen und die Unterstützung und Betreuung der förderfähigen Bonner Sportvereine Im Besonderen finden ihren Ausdruck in diesen vom Rat der Bundesstadt Bonn beschlossenen Richtlinien zur Sportförderung.

Von zentraler Bedeutung für die Sportförderung in Bonn ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit der Bundesstadt Bonn mit dem Stadtsportbund Bonn e.V.

Die in den folgenden Richtlinien aufgeführten Zuschüsse und Leistungen können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden. Die Höhe der Sportfördermittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Bundesstadt Bonn. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

# I. Vereinssport

## 1. Voraussetzung der Förderung

- 1.1 Gefördert werden ausschließlich eingetragene Bonner Amateur-Sportvereine,
- deren Sport- und Vereinsleben sich überwiegend innerhalb des Bonner Stadtgebietes vollzieht,
  - die mindestens 50 % Bonnerinnen und Bonner als Mitglieder nachweisen können,
  - Mitglied im Stadtsportbund Bonn e.V. (SSB) sind,
  - alle Möglichkeiten der Selbsthilfe und Hilfe durch Dritte nutzen,
  - vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind,
  - und nach Vorlage des BONN-Ausweises einen Nachlass von mindestens 20% auf den Eintritt zu Sportveranstaltungen gewähren.
- 1.2 Die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft Bonn (DLRG) und der Betriebssportkreisverband Bonn/Rhein-Sieg (BKV) werden den Sportvereinen gleichgestellt.
- 1.3 Die Vereine haben ihre Förderfähigkeit jährlich bis zum 15. März durch Vorlage folgender Nachweise beim Sport- und Bäderamt der Bundesstadt Bonn nachzuweisen:
- Städtischer Vereinsmeldebogen
  - aktuelle Bestandsdaten des LSB
  - aktueller Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid
- 1.4 Bei Nichtvorliegen der Fördervoraussetzungen und Nichteinhaltung der Frist ist eine Förderung im laufenden Jahr ausgeschlossen.

## 2. Städtische Sportstätten

### 2.1 Nutzung

Sportstätten, mit Ausnahme der Bäder, werden förderfähigen Sportvereinen zum Zwecke des Trainings- und Spielbetriebes kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die Vergabe der städtischen Sportstätten erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

1. Die Nutzung der Sportstätten durch förderfähige Bonner Sportvereine und den Betriebssportkreisverband Bonn/ Rhein-Sieg (BKV) hat Priorität vor anderen Nutzergruppen.

2. Sportarten, die in der Sportstätte ganzjährig betrieben werden können, haben Vorrang gegenüber anderen Sportarten.
3. Sportstätten, die sich vorrangig für bestimmte Sportarten eignen, sind in erster Linie für diese zu nutzen.

Im Übrigen gilt die Entgeltordnung für die Benutzung der Sportanlagen und -geräte der Bundesstadt Bonn.

## 2.2 Bäderbenutzung

Wassersporttreibenden, förderfähigen Vereinen wird zum Zwecke des Ausbildungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes ein Zuschuss von 100 % zum festgesetzten Entgelt der Bonner Bäder gewährt.

## 2.3 Nutzungszeiten

Die Nutzungszeiten der städtischen Sportstätten regelt die Benutzungszeitordnung.

## 2.4 Werbung

Den förderfähigen Vereinen ist das Werben an städtischen Sporteinrichtungen im Rahmen der Richtlinien für die Werbung an Bonner Sportstätten gestattet.

## 2.5 Anmietungen

Förderfähigen Vereinen, denen keine Sporteinrichtung für den Trainings- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung gestellt werden kann, können auf Antrag einen Zuschuss zu entsprechend erforderlichen Anmietungen erhalten. Dieser beträgt 70 % des zu zahlenden Entgeltes, maximal jedoch 2.000 EUR im Jahr. Anträge mit den notwendigen Nachweisen (z.B. Mietvertrag, Zahlungsnachweis) sind jährlich bis zum 15.03. für das laufende Jahr zu stellen bzw. vorzulegen.

# 3. Bau und Unterhaltung von Sportstätten

## 3.1 Bau vereinseigener Sportstätten

Zuschüsse werden förderfähigen Vereinen gewährt für

- Neubau,
- Umbau,
- Erweiterung,
- außergewöhnlich belastende Instandsetzungen des sportlich genutzten Teils vereinseigener Anlagen. Bereiche, die überwiegend nichtsportlichen Zwecken dienen, sind grundsätzlich von der Zuschussgewährung ausgenommen.

Voraussetzungen für eine Förderung sind, dass

- die Sportstätte im Bonner Stadtgebiet liegt,
- sich die Sportstätte im Eigentum des Vereines befindet. Miet-, Pacht- und Erbbaurechtsverträge sind gleichgestellt;
- der Antragsteller eine rechtsverbindliche Erklärung zur zeitlichen Sicherung der zweckbestimmten Verwendung abgibt.

Der Zuschuss beträgt 15 % der von der Bundesstadt Bonn als zweckgerichtet und erforderlich erachteten Kosten.

Der Sportverein hat eine Eigenleistung von mindestens 25 % zu erbringen.

Ein Zuschuss wird nicht gewährt, wenn mit der Baumaßnahme vor Antragsstellung begonnen wurde oder die Restlaufzeit von Miet-, Pacht- und Erbbaurechtsverträgen unterhalb der für den Bau anzusetzenden Abschreibungsfrist liegt.

Beabsichtigte Baumaßnahmen sind bis zum 30. April vor dem Jahr des geplanten Baubeginnes zusammen mit den wesentlichen Eckdaten (Kosten/Finanzierung) dem Sport- und Bäderamt anzuzeigen. Spätestens zum 30.09. des Vorjahres vor Baubeginn ist der vollständige Antrag mit allen notwendigen Unterlagen (Baupläne, Kostenvoranschläge, Finanzierungspläne, etc.) vorzulegen.

Eine Nutzung vereinseigener Anlagen durch den Schulsport bedarf der Einzelfallregelung.

### 3.2 Unterhaltung vereinseigener Sportstätten

Zu den erforderlichen Unterhalts- und Betriebskosten wird ein jährlicher Zuschuss gewährt. Für die Berechnung gelten folgende Pauschalsätze je m<sup>2</sup>:

• Sportlich genutzte Rasen- und Tennenflächen	0,40 EUR
• Kunstrasenflächen	0,20 EUR
• Tennisplätze, Tenne	0,70 EUR
• Tennisplätze, Kunststoff	0,30 EUR
• Steganlagen (Wassersport)	7,00 EUR
• Wasserflächen (Sportangler)	0,10 EUR
• Sonstige Außensportflächen (Reit- Schießsport etc.)	0,25 EUR
• Turn- und Sporthallen, Gymnastikräume	8,00 EUR
• Tennis-, Schieß- und Reithallen	6,00 EUR
• Ruderbecken/ Krafttrainingsräume	9,00 EUR
• Jugendräume (max. 60 m <sup>2</sup> )	8,00 EUR
• Umkleide- und Sanitärräume	10,00 EUR
• Boots-/Flugzeughallen, Ställe für vereinseigene Pferde	3,00 EUR
• Sonstige Räume (Büro- und Funktionsräume)	2,50 EUR

Ein entsprechender Antrag ist jährlich unter Angabe etwaiger Veränderungen und mit den notwendigen Nachweisen versehen bis zum 15.03. zu stellen.

Zuschüsse zur Unterhaltung vereinseigener Frei- und Hallenbäder sind im Einzelfall zu regeln.

### 3.3 Investitionszuschüsse zur Sanierung städtischer Sportanlagen durch förderfähige Vereine

Baumaßnahmen an städtischen Sportanlagen unter finanzieller Beteiligung förderfähiger Sportvereine können

- den Neubau einschließlich der Grundausstattung
- den Umbau
- die Erweiterung und
- die Sanierung bzw. Bauunterhaltung städtischer Sportanlagen

umfassen.

Tritt ein förderfähiger Sportverein als Bauherr einer Investitions- oder Bauunterhaltungsmaßnahme auf, gewährt die Bundesstadt Bonn für Beträge bis 100.000 EUR einen Zuschuss von 50 %. Für Baumaßnahmen über 100.000 EUR steigt der städtische Zuschuss für den überschüssenden Anteil, gestaffelt je angefangene zusätzliche 100.000 EUR Bausumme, um jeweils 10 %.

Entsprechend beträgt die Eigenbeteiligung der förderfähigen Vereine bei Investitions- oder Bauunterhaltungsmaßnahmen, bei denen die Bundesstadt Bonn als Bauherrin auftritt, 50% bis zur Betragsgrenze von

100.000 EUR, 40 % für den 100.000 EUR übersteigenden Anteil, bzw. 30 % für den 200.000 EUR übersteigenden Anteil usw.

Anträge für Baumaßnahmen im Folgejahr sind bis zum 30. April mit einer kurzen Baubeschreibung und einer Kostenschätzung beim Sport- und Bäderamt einzureichen. Alle für eine detaillierte Beurteilung notwendigen Unterlagen (z.B. Baupläne, Kostenvoranschläge, Finanzierungspläne) sind bis zum 30.09. nachzureichen.

Die städtische Vergabeordnung ist zu beachten.

### 3.4 Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Übertragung von Rechten und Pflichten bezüglich städtischer Sportanlagen an förderfähige Sportvereine ist grundsätzlich möglich. Art, Umfang und Kostenverteilung der Übertragung sind vertraglich zu regeln.

Beantragt ein Mitglied des Stadtsportbunds Bonn e.V. die Übertragung der Betriebsführerschaft, die Pacht oder den Kauf einer städtischen Sportstätte, so ist diesem Begehren in angemessenem zeitlichen Rahmen stattzugeben, wenn nicht spätestens 6 Monate nach Eingang des Antrags der Übertragung seitens der Bundesstadt Bonn widersprochen wird. Der Widerspruch ist ausführlich zu begründen. Der Sportausschuss des Rates der Stadt Bonn ist über den Eingang des Antrages sowie über dessen Behandlung zu informieren.

Die Bestimmungen zu den Details sind im konkreten Einzelfall zwischen beantragendem Verein und der Sportverwaltung vertraglich zu regeln.

### 3.5 Das noch zu erstellende Sportstättenkataster wird im Jahre 2014 erstellt.

Um den Anpassungsbedarf der Sportinfrastruktur zu ermitteln und ggf. Sportstätten neu zu errichten, umzuwidmen oder zu schließen, erstellt die Bundesstadt Bonn jährlich einen Zustandsbericht zur Sportstättensituation, periodisch eine jährlich fortzuschreibende Sportentwicklungsplanung und verknüpft Haushaltsentscheidungen mit der Umsetzung der planerischen Grundlagen.

## 4. Sportgeräte

Für die Beschaffung erforderlicher Sportgeräte mit einem Anschaffungswert von mehr als 500 EUR, wird ein Zuschuss von 25 % gewährt. Bei Sportgeräten für Leistungssportler (Kaderathleten gem. Abschnitt 7) beträgt der Zuschuss 40 %. Die Maximalförderung liegt bei 2.000 EUR.

Anträge sind bis zum 15.03. eines Jahres mit den notwendigen Unterlagen einzureichen. Eine Erklärung über Zuschüsse Dritter und deren Höhe ist dem Antrag beizufügen.

## **5. Jugendzuschuss**

- 5.1 Förderfähige Sportvereine mit mindestens 10 jugendlichen Mitgliedern erhalten für jedes Mitglied bis zum 18. Lebensjahr einen Zuschuss von jährlich 12,00 EUR. Bei Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen nach Ziffer I.1 zum 15.03. des Jahres wird der Zuschuss ohne weitere Antragstellung gewährt. Ein Verwendungsnachweis wird nicht gefordert.
- 5.2 Die Bundesstadt Bonn unterstützt die Teilnahme vereinsangehöriger jugendlicher Einzelsportler bis zum 18. Lebensjahr an Deutschen Meisterschaften mit einem pauschalen Zuschuss von 100,00 EUR je Disziplin. Für Jugendmannschaften beträgt der Zuschuss einmalig 300,00 EUR. Voraussetzung der Förderung ist die Teilnahme am Endkampf (Platzierungen 1 – 8). Anträge mit entsprechendem Platzierungsnachweis sind innerhalb von vier Wochen nach Ende der Meisterschaft vorzulegen.

## **6. Übungsleiterausbildung**

Förderfähige Sportvereine erhalten für Mitglieder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und eine qualifizierte Übungsleiterausbildung des Fachverbandes absolvieren, einen einmaligen pauschalen Zuschuss von 250 EUR.

Erforderlich ist die Vorlage der Lizenz innerhalb von drei Monaten nach Erhalt, die Vereinsvorstände bescheinigen Tätigkeit und Zugehörigkeit zum Verein.

## **7. Leistungssportförderung**

- 7.1 Förderfähige Sportvereine mit vom zuständigen Verband bestätigten Kaderathleten erhalten pro Jahr eine pauschale Sportförderung von
- 1.000 EUR für jeden A-Kader
  - 700 EUR für jeden B-Kader
  - 500 EUR für jeden C-Kader
- 7.2 Förderfähige Sportvereine, deren Amateur-Erwachsenenmannschaften in einer ersten oder zweiten Bundesliga spielen, erhalten pro Jahr eine pauschale Sportförderung von
- 1.000 EUR für eine Erstligamannschaft,
  - 500 EUR für eine Zweitligamannschaft.

- 7.3 Anträge mit entsprechenden Nachweisen sind jährlich zum Stichtag 15.03. einzureichen.
- 7.4 Die Bundesstadt Bonn stellt sich gemeinsam mit der Region als NRW Leistungssport Zentrum dem Anspruch der Leistungssportförderung Rechnung und pflegt den Leistungssport als ein regionales Alleinstellungsmerkmal in Nordrhein-Westfalen wie auch bundesweit. Die Anerkennung eines Bundesstützpunktes (auf Bundesebene) und eines Landesleistungsstützpunktes (auf Landesebene) testiert den leistungssportlichen Stellenwert einer Sportart für Bonn. Daher sollen förderfähige Sportvereine, die einen Bundes- oder Landesleistungsstützpunkt unterhalten, zusätzlich bei der Finanzierung von Sportstätten und Trainern auf Antrag außerhalb dieser Richtlinien besonders unterstützt werden. Die Förderung soll sich an einem noch zu entwickelnden Leistungssportkonzept für die Bundesstadt Bonn orientieren.

## **8. Förderung strukturbildender Modellprojekte**

Projekte von herausragender Bedeutung für den Sport und die Sportentwicklung in der Bundesstadt Bonn können gefördert werden. Eine Förderung kann auf Antrag des Projektträgers, des Stadtsportbundes Bonn e.V. oder eines Mitglieds des Sportausschusses erfolgen. Erfolgt die Antragstellung durch den Projektträger oder durch ein Mitglied des Sportausschusses, ist dem Stadtsportbund Bonn e.V. Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung liegt beim Sportausschuss der Bundesstadt Bonn.

## **9. Sportveranstaltungen**

- 9.1 Zur Durchführung von Spitzensportveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung in Bonn kann förderfähigen Bonner Sportvereinen ein Zuschuss von bis zu 5.000 EUR pro Veranstaltung zur Deckung eines nachgewiesenen Fehlbetrages pro Veranstaltung gewährt werden. Darüber hinaus gehende Zuschussbeträge sind im Vorfeld der Veranstaltung durch den Sportausschuss zu beschließen. Ein entsprechender Antrag soll sechs Monate vor Durchführung der Veranstaltung beim Sport- und Bäderamt gestellt werden. Zum Nachweis des Fehlbetrages ist eine formgebundene Gewinn- und Verlustrechnung mit entsprechenden Belegen innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Veranstaltung vorzulegen.
- 9.2 Die Bundesstadt Bonn unterstützt förderfähige Sportvereine bei der Durchführung von Sportveranstaltungen in organisatorischer und mate-

rieller Hinsicht durch die kostenfreie Bereitstellung des für die Durchführung der Sportart notwendigen Materials wie:

- Bühnenelementen,
- Bestuhlungen,
- und Sportgeräten.

Für Publikumsbestuhlungen etc. gilt die Entgeltordnung für die Benutzung der Sportanlagen und -geräte der Bundesstadt Bonn.

- 9.3 Auf Antrag können städtische Sportstätten im Zuge bedeutender Sportveranstaltungen Jugendgruppen für Übernachtungszwecke zur Verfügung gestellt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Verwaltung. Es wird ein Entgelt gemäß der Entgeltordnung für die Benutzung der Sportanlagen und -geräte erhoben.

## **II. Schulsport**

1. Der Schulsport wird organisatorisch und materiell unterstützt. Eingetragene Schulsport-Vereine sind den Sportvereinen im Sinne der Ziffer I 1 gleichgestellt und können bei Vorliegen der speziellen Voraussetzungen alle Förderungen nach Ziffer I, 2-9 erhalten.
- 1.1 Sportstätten und -geräte  
Der Sportunterricht wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch die Beschaffung von Sportgeräten gefördert. Sie sollen auch dem allgemeinen Sport dienen.
- 1.2 Veranstaltungen  
Schulsportfeste werden organisatorisch und materiell kostenfrei unterstützt.  
Die Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen im Rahmen des Landessportfestes der Schulen, veranstaltet durch den Ausschuss für den Schulsport in der Stadt Bonn, werden unterstützt.
- 1.3 Schwimmunterricht  
Schwimmbhallen, Freibäder und Lehrschwimmbecken werden den städtischen Schulen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

## **III. Freizeitsport**

1. Die städtischen Sportplätze, mit Ausnahme der Rasenspielfelder, stehen den Bonner Bürgerinnen und Bürgern für den Freizeitsport zur Verfügung, sofern diese nicht durch Vereins- oder Schulsport belegt sind.
- 1.1 Der Betriebssportkreisverband Bonn/Rhein-Sieg e.V. (BKV) ist die Dachorganisation aller Betriebssport- und Freizeitgruppen. Die Sportverwaltung stellt dem BKV Nutzungszeiten in den Bonner Sportstätten zur Verfügung, welche dieser an seine Mitglieder zur Durchführung von Trainings- und Spielbetrieb sowie Veranstaltungen weiterleitet. Näheres regelt die Entgeltordnung für die Benutzung der Sportanlagen und – geräte der Bundesstadt Bonn.

#### **IV. Ehrungen**

1. Bonner Sportlerinnen und Sportler oder Mitglieder Bonner Sportvereine, die in der höchsten Aktivenklasse eines Sportfachverbandes im DSOB herausragende Leistungen erbracht haben, werden im Rahmen einer Sportlerehrung gewürdigt. Herausragende Leistungen in diesem Sinne sind:
  - aktive Teilnahme an Olympischen Spielen oder Paralympics
  - Erringung eines der ersten acht Plätze bei EM oder WM
  - Erringung eines der ersten drei Plätze in der Gesamtwertung eines Europa- oder Weltcups
  - Erringung eines der ersten drei Plätze bei Deutschen Meisterschaften
- 1.1 Ziffer 1 gilt analog auch für Sportlerinnen und Sportler aus dem Jugend- und Juniorenbereich.
2. Seniorensportlerinnen und Seniorensportler werden geehrt, wenn sie folgende herausragende Leistungen erbracht haben:
  - Medaillengewinn bei einer Welt- oder Europameisterschaft
  - Erringung eines der ersten drei Plätze in der Gesamtwertung eines Europa- oder Weltcups
  - Gewinn einer Deutschen Meisterschaft
3. Personen, die sich um den Bonner Sport und seine Vereine in besonderer Weise verdient gemacht haben, können mit dem „Ehrenpreis Bonner Sport“ geehrt werden. Näheres regelt die Richtlinie für die Verleihung des „Ehrenpreis Bonner Sport“.

#### **V. Verfahren**

1. Anträge auf Leistungen nach diesen Richtlinien sind schriftlich und unter Beachtung der jeweils gesetzten Termine und Fristen mit allen geforderten Unterlagen beim Sport- und Bäderamt der Bundesstadt Bonn einzureichen. Sofern keine anderen Regelungen getroffen sind, entscheidet die Sportverwaltung.  
Bei Nichtvorliegen der Fördervoraussetzungen und Nichteinhaltung der Frist ist eine Förderung im laufenden Jahr ausgeschlossen.

2. Ein Zuschuss darf nur für den bewilligten Zweck verwendet werden.

Der Zuwendungsempfänger hat, entsprechend den im Bewilligungsbescheid getroffenen Regelungen,

- einen prüfungsfähigen Verwendungsnachweis vorzulegen,
- eine Überprüfung der Mittelverwendung durch die Bundesstadt Bonn an Ort und Stelle zu gestatten,
- Einsicht in die Kassenführung zu gewähren und
- die der Bewilligung zugrunde liegenden Nachweise sind fünf Jahre nach Aufstellung des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

3. Bei zweckfremder Verwendung sind gewährte Mittel der Sportförderung zurückzuzahlen.

## **VI. Ausnahmen**

1. Im begründeten Einzelfall - insbesondere bei Vorliegen einer besonderen Härte oder einem überragendem Interesse der Bundesstadt Bonn - und auf Antrag kann von den Bestimmungen der Abschnitte I-V dieser Richtlinien abgewichen werden.
2. Über die Vergabe von Mitteln der Sportförderung im Zuge begründeter Einzelfälle entscheidet bis zu einer Höhe von
  - 2.000 EUR die Leitung des Sport- und Bäderamtes,
  - für Beträge von 2.000 bis 10.000 EUR der Oberbürgermeister,
  - über Beträge von mehr als 10.000 EUR der Sportausschuss.
3. Darüber hinaus kann der Sportausschuss, abweichend von den zuvor genannten Bestimmungen, in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmeentscheidungen treffen.  
Ein solcher Ausnahmefall liegt insbesondere dann vor, wenn dadurch

- Behindertensport oder Meisterschaften (ab Landesebene aufwärts) ermöglicht werden,
- ein drohender Schaden für den Sportverein abgewendet
- und in beiden Fällen ein Förderbetrag von 10.000 EUR nicht überschritten wird.

Diese Richtlinien treten am 01.01.2015 in Kraft, gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien für die Sportförderung der Stadt Bonn außer Kraft.

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 26. März 2015 die vorstehenden Sportförderrichtlinien der Bundesstadt Bonn beschlossen.

Bonn, den 31. März 2015

Nimptsch  
Oberbürgermeister

## **Entgeltordnung für die sportliche Benutzung der städtischen Sportstätten**

Der Rat der Stadt Bonn hat in seiner Sitzung am 15. Mai 2014 aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchst. I der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270,271) folgende Entgeltordnung beschlossen:

### **1 Entgeltpflicht für die sportliche Benutzung der Bonner Sportstätten**

- 1.1 Für die sportliche Benutzung der Sportstätten werden grundsätzlich privatrechtliche Entgelte nach dem beigefügten Entgelttarif erhoben, der Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.
- 1.2 Das zu zahlende Entgelt wird dem Veranstalter nach Prüfung der Unterlagen, unter Angabe der Zahlungsfrist mitgeteilt.
- 1.3 Die Stadt Bonn kann verlangen, dass eine Vorausleistung bis zur Höhe des voraussichtlichen Entgeltes spätestens 3 Tage vor der Veranstaltung an die Stadtkasse zu überweisen ist.
- 1.4 In dem Benutzerentgelt ist die Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe enthalten.

### **2 Nutzergruppen**

Die Höhe des Entgeltes ist nach folgenden Nutzergruppen gestaffelt:

#### Nutzergruppe A: (entgeltfreie Nutzung)

- städtische Schulen
- öffentlich geförderte Kindertageseinrichtungen
- förderfähige Sportvereine im Stadtsportbund Bonn e.V. (SSB)
- Bonner Sportverbände, Bundes- und Landesleistungsstützpunkte in Bonn
- Betriebssport- und Freizeitsportgruppen im Betriebssport Kreisverband Bonn/Rhein-Sieg e.V. (BKV)
- Tanzsportgruppen der in den Karnevalsfestausschüssen in Bonn organisierten Karnevalsvereine

#### Nutzergruppe B: (ermäßigtes Entgelt)

- Sportvereine außerhalb des SSB und sonstige Bonner Vereine
- auswärtige Sportvereine und Sportverbände
- private Bonner Schulen
- städtische Dienststellen und Bonner Behörden
- Rheinische-Friedrich-Wilhelms-Universität
- kirchliche Nutzer
- gemeinnützige Organisationen

Nutzergruppe C:

- gewerbliche Anbieter von Sportveranstaltungen
- auswärtige Behörden und Schulen
- Firmen/Unternehmen und sonstige Nutzer

Eine Vermietung von Sportstätten an Privatpersonen ist ausgeschlossen!

**3 Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt am 01.06.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Benutzung der Sportanlagen und -geräte vom 25. Oktober 2006 außer Kraft.

— — —

Die vorstehende Entgeltordnung für die sportliche Benutzung der städtischen Sportstätten wurde gemäß dem Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 26. März 2015 in Abschnitt 2, Nutzergruppe A um den Benutzerkreis „Tanzsportgruppen der in den Karnevalsfastausschüssen in Bonn organisierten Karnevalsvereine“ ergänzt.

Bonn, den 31. März 2015

Nimptsch  
Oberbürgermeister

## Entgelttarif für die sportliche Benutzung der städtischen Sportstätten

1.                      Art der Sportstätte                                      Entgelt nach Nutzergruppen  
(EUR inkl. MWSt., je Stunde)

	<b>Sporthallen</b>	<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>
1.1	Turn- und Gymnastikhallen	0,00	7,50	15,00
1.2	Großturnhallen	0,00	10,00	20,00
1.3	Mehrfachturnhallen pro Segment	0,00	15,00	30,00
1.4	Hardtberghalle ohne Ringerzentrum	0,00	60,00	120,00
	<b>Fußballplätze und Stadien</b>			
1.5	Tennen-/Ascheplätze	0,00	7,50	15,00
1.6	Naturrasenplätze	0,00	10,00	20,00
1.7	Kunstrasenplätze	0,00	15,00	30,00
1.8	Stadion Bonn und Pennenfeld	0,00	50,00	100,00
1.9	Flutlichtbenutzung im Stadion Bonn	0,00	20,00	40,00

Sollte es witterungsbedingt notwendig sein, die Heizungsanlage in Betrieb zu nehmen, wird ein Zuschlag in Höhe von 20 % zu den unter 1.1 bis 1.4 aufgeführten Entgelten erhoben.

2.                      Nutzung von Ausstattungsgegenständen der Sportverwaltung Bonn

- 2.1                    für die Nutzung städtischer Ausstattungsgegenstände werden außerhalb von Sportstätten folgende Entgelte in Euro pro Stück und Tag erhoben:

Tisch	2,00
Stuhl	0,50
Bank	1,00

Bühnenelemente	5,00
Siegerpodeste	20,00
Handballtore	25,00
Fußballtore	25,00

Der Transport von Einrichtungsgegenständen erfolgt grundsätzlich durch den Nutzer. Erfolgt im besonderen Einzelfall der Transport durch die Stadt Bonn, so werden 60,00 EUR/Std. in Rechnung gestellt.

- 2.2 Für die Nutzung städtischer Ausstattungsgegenstände im Zuge einer Sportstättenanmietung werden folgende Entgelte in Euro pro Stück und Veranstaltung erhoben:

Tisch	1,00
Stuhl	0,25
Bank	0,50
Bühnenelemente	2,50
Siegerpodeste	10,00

Maßgebend für den Ausstattungsbedarf ist der Bestuhlungsplan der jeweiligen Veranstaltung.

### 3. Ausnahmetatbestände

- 3.1 In begründeten Einzelfällen können auf Antrag Fußballplätze und Stadien für nichtsportliche Veranstaltungen genutzt werden, soweit deren Durchführung im Interesse der Bundesstadt Bonn liegt.

- 3.2 In begründeten Ausnahmefällen kann von der Erhebung des Entgeltes ganz oder teilweise abgesehen werden.

Entscheidungsbefugt sind,

- bis 2.000 EUR die Leitung des Sport- und Bäderamtes,
- für Beträge von 2.000 bis 10.000 EUR der Oberbürgermeister,
- über Beträge von mehr als 10.000 EUR der Sportausschuss.

## **Nutzungs- und Entgeltordnung für den Vortragssaal im Haus der Bildung**

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV, NRW, S. 666, SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetze vom 19. Dezember 2013 (GV, NRW, S 878) hat der Rat der Stadt Bonn in seiner Sitzung am 26. März 2015 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

### **1. Vortragssaal**

Soweit der Vortragssaal im Haus der Bildung, Mülheimer Platz 1, 53111 Bonn, nicht für Veranstaltungen der im Haus der Bildung ansässigen Einrichtungen in Anspruch genommen wird, kann er nach Maßgabe dieser Nutzungs- und Entgeltordnung Dritten zur Durchführung von Veranstaltungen überlassen werden, die der Bildung und Wissenschaft oder anderen kulturellen Zwecken dienen. Eine Überlassung für andere Zwecke, insbesondere für politische Veranstaltungen der Ratsfraktionen ist erwünscht.

### **2. Nutzungsordnung**

2.1 Der Vortragssaal im Haus der Bildung wird auf Antrag überlassen. Der Antrag ist in Textform bei der Volkshochschule Bonn (Haus der Bildung, Mülheimer Platz 1, 53111 Bonn, per Fax oder über das Kontaktformular der Internetseite) zu stellen. In dem Antrag sind die Art der Veranstaltung und deren Ablauf genau anzugeben.

2.2 Die regulären Öffnungszeiten des Hauses der Bildung sind:

Montag bis Freitag: 08.00 bis 22.00 Uhr

2.3 Über die Nutzung und die Auslastung des Saales wird regelmäßig im Kulturausschuss berichtet.

2.4 Über die Nutzung wird ein schriftlicher Mietvertrag geschlossen.

2.5 Es ist nicht gestattet, in den Räumlichkeiten des Hauses der Bildung zu rauchen.

### 3. Entgeltordnung

3.1 Für die Überlassung des Vortragssaals wird ein privatrechtliches Entgelt (Miete) erhoben.  
Die Miete beträgt

- für die ersten 3 Stunden: EUR 250,-
- für jede zusätzliche angefangene Stunde: EUR 80,-
- für einen Tag (max. Tagessatz): EUR 500,-

In der vorgenannten Miete sind die Kosten für Rednerpult und Vortragsbestuhlung (max. 140 Personen), Beleuchtung und Heizung sowie Reinigung eingeschlossen.

Gemeinnützigen Bonner Organisationen und Institutionen sowie in Bonn ansässigen Nichtregierungsorganisationen (NGOs) wird auf diesen Tarif eine Ermäßigung von 50 v.H. gewährt.

Zusätzliche von dem Dritten in Anspruch genommene Dienstleistungen (z.B. personelle Betreuung, Sonderbestuhlung, zusätzlicher Reinigungsaufwand etc.) werden in Höhe der tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

3.2 Außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten des Hauses der Bildung wird ein Zuschlag erhoben, der sich nach dem zusätzlichen tatsächlichen Personal- und Organisationsaufwand (Betreuungsaufwand durch zusätzliches Personal, technische Betreuung, etc.) richtet. Außerdem ist bei der Nutzung des Saales außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten von dem Dritten zusätzlich ein gesonderter Vertrag mit einem von der Volkshochschule Bonn autorisierten Serviceunternehmen über die Sicherheitsleistungen abzuschließen. Der Nachweis hierüber ist spätestens drei Werktage vor Veranstaltungsbeginn zu erbringen. Wird der Nachweis nicht fristgemäß erbracht, ist die Volkshochschule Bonn berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen.

3.3 Zusätzlich bereitgestellte Technik und Ausstattung der Volkshochschule wird pro Tag wie folgt in Rechnung gestellt:

- (Funk-) Mikrofone (allein) EUR 50,-
- Beschallungsanlage mit Mischpult (allein) EUR 50,-
- Mikrofone und Beschallungsanlage (zusammen) EUR 80,-
- Beamer EUR 30,-
- Leinwand EUR 30,-
- Mini-PC (Laptop) EUR 30,-

3.4 Die Miete ist mit Abschluss des Mietvertrages fällig und zu zahlen, es sei denn im Mietvertrag ist ein späterer Zeitpunkt genannt.  
Alle weiteren Details sind in der konkreten Mietvertragsgestaltung mit den Nutzerinnen und Nutzer geregelt.

#### **4. Inkrafttreten**

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 1. April 2015 in Kraft.

Bonn, den 31. März 2015

Nimptsch  
Oberbürgermeister

**1. Satzung zur Änderung der  
Satzung für die Konzertveranstaltungen  
der Stadt Bonn**

**Vom 31. März 2015**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 26. März 2015 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und der §§ 59 ff. der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S.3866, ber. 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2014 (BGBl. I SA. 1266) folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung für die Konzertveranstaltungen der Stadt Bonn vom 11. Oktober 1983 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 362) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Einrichtung an die Stadt Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kulturelle Zwecke zu verwenden hat.“

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 31. März 2015

Nimptsch  
Oberbürgermeister

**Satzung  
der Stadtbibliothek Bonn  
Vom 31. März 2015**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 26. März 2015 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW.S 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NW. S. 878) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NW.S. 687) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Zweck**

- (1) Die Stadtbibliothek der Bundesstadt Bonn mit Sitz in Bonn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stadtbibliothek ist die Förderung der schulischen, der berufsbezogenen und freien Bildung, der Information und der Freizeitgestaltung. Sie steht jedem zur Verfügung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung der Bibliotheken der Bundesstadt Bonn.

**§ 2 Selbstlosigkeit**

Die Stadtbibliothek ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3 Zweckbindung der Mittel**

- (1) Mittel der Stadtbibliothek dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Bundesstadt Bonn erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stadtbibliothek.
- (2) Die Bundesstadt Bonn erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Stadtbibliothek oder Wegfall ihres bisherigen Zwecks nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

**§ 4 Ausschluss der Begünstigung**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stadtbibliothek fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5 Organisation und Rechtsform**

- (1) Die Stadtbibliothek besteht aus der Zentralbibliothek sowie Bezirks- und Zweigbibliotheken. Sie ist sachlich gegliedert in allgemeine Bibliotheken, Spezialbibliotheken, Schul- und Jugendbibliotheken.

- (2) Die Stadtbibliothek ist als nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt ein Institut innerhalb des Kulturamtes.

### **§ 6 Fachliche Leitung**

Die Stadtbibliothek wird von ihrer Leiterin/ihrem Leiter in eigener fachlicher Verantwortung geleitet.

### **§ 7 Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der Stadtbibliothek werden Gebühren gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung erhoben.

### **§ 8 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die bestehende Satzung für die Stadtbibliothek der Stadt Bonn vom 11. Mai 1998 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Gebührentarif zur Satzung der Stadtbibliothek Bonn vom 11. Mai 1998 bleibt jedoch so lange in Kraft, bis der neue Gebührentarif zur Gebührenordnung für die Stadtbibliothek der Stadt Bonn in Kraft getreten ist. (11. Mai 2015)

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 31. März 2015

Nimptsch  
Oberbürgermeister

## **Gebührenordnung für die Stadtbibliothek der Stadt Bonn**

**Vom 31. März 2015**

Der Rat der Stadt Bonn hat in seiner Sitzung am 26. März 2015 aufgrund des § 41 Absatz 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 656/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NW. S. 878) sowie des § 7 der Satzung der Stadtbibliothek Bonn vom 31. März 2015 folgende Gebührenordnung beschlossen:

### **§ 1 Kundenkreis, Kundenausweis**

- (1) Die Benutzung der Stadtbibliothek ist frei. Zur Ausleihe ist ein Kundenausweis erforderlich.
- (2) Der Kundenausweis wird ausgestellt nach Vorlage eines gültigen Bundespersonalausweises, eines elektronischen Aufenthaltstitels oder eines gültigen Passes in Verbindung mit einer Meldebescheinigung und nach schriftlicher Anerkennung der jeweils geltenden Benutzungsbedingungen. Mit der Anerkennung wird zugleich die Zustimmung zur elektronischen Speicherung der für Buchungszwecke erforderlichen persönlichen Daten im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erteilt. Änderungen der Anschrift der Kundin/des Kunden oder ihres/seines Namens sind der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Bei Minderjährigen obliegt die Vorlagepflicht der in Abs. 2 bezeichneten Ausweise der gesetzlichen Vertreterin/dem gesetzlichen Vertreter. Zusätzlich muss bei Minderjährigen die schriftliche Anerkennung durch die gesetzliche Vertreterin/den gesetzlichen Vertreter erklärt werden, für die Einhaltung der Benutzungsbedingungen durch die Minderjährige/den Minderjährigen einzustehen. Wird die Einwilligung zurückgezogen, ist dies der Stadtbibliothek schriftlich mitzuteilen.
- (4) Juristische Personen und unselbständige Einrichtungen können die Stadtbibliothek durch solche Personen benutzen, die durch ihre Organe bzw. den jeweiligen Träger der Einrichtung schriftlich bevollmächtigt worden sind. Die/Der Bevollmächtigte hat die Benutzungsbedingungen in der jeweils geltenden Fassung schriftlich anzuerkennen.
- (5) Die Anzahl der Ausleihen pro Kundenausweis kann durch die Leiterin/den Leiter der Stadtbibliothek aus organisatorischen Gründen beschränkt werden.
- (6) Der Kundenausweis ist beim Entleihen von Büchern und anderen Medien zur Buchung vorzulegen.

- (7) Der Kundenausweis ist nicht übertragbar. Sein Verlust ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die der Stadtbibliothek durch missbräuchliche Verwendung entstehen, haftet die Kundin/der Kunde, auf deren/dessen Name der Ausweis ausgestellt ist. Bei Minderjährigen ist der/die gesetzliche Vertreter/in zur Ersatzleistung verpflichtet.
- (8) Der Kundenausweis ist unverzüglich zurück zu geben bei Beendigung des Kundenverhältnisses (s. § 9) oder wenn es seitens der Stadtbibliothek aus verwaltungstechnischen Gründen (z.B. Ausstellung neuer Ausweise) erforderlich ist.
- (9) Bearbeitungsquittungen sind von der Kundin/dem Kunden sofort nach Erhalt sorgfältig zu prüfen und aufzubewahren. Reklamationen können nur gegen Vorlage der jeweiligen Bearbeitungsquittung entgegen genommen werden.
- (10) Um die personalisierten Online-Angebote nutzen zu können, kann eine persönliche Identifikationsnummer (PIN) beantragt werden. Für Schäden, die der Stadtbibliothek durch missbräuchliche Verwendung der persönlichen Identifikationsnummer entstehen, haftet die Kundin/der Kunde, auf deren/dessen Name der Ausweis ausgestellt ist. Bei Minderjährigen ist der/die gesetzliche Vertreter/in zur Ersatzleistung verpflichtet.

## **§ 2 Bestandsnutzung/Leihverkehr**

- (1) Entlehene Medien können an den in der Stadtbibliothek zugänglich gemachten elektronischen Buchungsplätzen, per Internet und auch persönlich durch Antrag vorgemerkt werden.
- (2) Nicht entlehene Medien aus dem Bestand einer anderen Einrichtung der Stadtbibliothek, in der sich die Kundin/der Kunde zum jeweiligen Zeitraum nicht befindet, können an den in der Stadtbibliothek zugänglich gemachten elektronischen Buchungsplätzen, im Internet und auch persönlich durch Antrag bestellt werden (Interner Leihverkehr). Die Anzahl der Bestellungen pro Kundenausweis kann durch die Leiterin/den Leiter der Stadtbibliothek aus organisatorischen Gründen beschränkt werden.
- (3) Bücher, Zeitschriften und andere Medien, die nicht zum Bestand der Stadtbibliothek gehören, werden soweit möglich auf dem Weg des Auswärtigen Leihverkehrs beschafft.
- (4) Bei den Gebühren laut Gebührentarif handelt es sich um Bearbeitungsgebühren, die unabhängig davon zu zahlen sind, ob das Medium tatsächlich abgeholt wird oder nicht, oder ob das per Auswärtigem Leihverkehr bestellte Medium verfügbar ist oder nur in den Räumen der Stadtbibliothek genutzt werden darf.
- (5) Bestände, die zur Benutzung in den Räumen der Stadtbibliothek vorgesehen sind, können nur mit besonderer Genehmigung durch das Bibliothekspersonal entliehen werden.

### **§ 3 Leihfrist**

- (1) Die Leihfrist beträgt 4 Wochen (28 Tage), sie kann durch die Leiterin/den Leiter der Stadtbibliothek für bestimmte Medienarten oder Medien mit besonderer Aktualität oder in begründeten Ausnahmefällen geändert werden. Sofern der Kundenausweis nicht gesperrt ist und keine Vormerkung vorliegt, ist auf Wunsch eine einmalige Fristverlängerung entsprechend der für die jeweilige Medienart festgesetzten Leihfrist möglich. Die Fristverlängerung muss spätestens am Tage des Ablaufes der Leihfrist beantragt sein. Die Leiterin/der Leiter der Stadtbibliothek kann bestimmte Medien von der Fristverlängerung ausnehmen.
- (2) Nach Überschreiten der Leihfrist fallen pro Tag Säumnisgebühren gemäß Gebührentarif an für maximal bis zu **24 Tagen**. Sonn- und Feiertage bleiben unberücksichtigt. Danach wird die gebührenpflichtige Einziehung der Medien und der Gebühren durch die Stadtkasse der Bundesstadt Bonn eingeleitet. Pro Erinnerung (E-Mail oder Brief) und schriftlicher Mahnung fallen zusätzlich Pauschalmahngebühren gemäß Gebührentarif an. Das Kundenverhältnis ruht gemäß § 7 Absatz 3 i.V.m § 7 Absatz 1 Buchstabe a.

### **§ 4 Allgemeine Pflichten der Kundin/des Kunden**

- (1) Jede Kundin/Jeder Kunde ist verpflichtet, die Bücher oder anderen Medien, deren Beilagen sowie die Buchungsunterlagen sorgfältig aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und vor Verlust, Beschmutzung oder Beschädigung zu schützen. Als Beschädigung gelten auch das Knicken und Befeuchten von Seiten, handschriftliche Eintragungen, das Unterstreichen von Textstellen, die inhaltliche Veränderung audiovisueller oder elektronischer Medien sowie das Entnehmen oder Verändern von Buchungsmerkmalen
- (2) Jede Kundin/Jeder Kunde muss sich bei der Ausleihe von der Vollständigkeit und vom Zustand der Bücher oder anderen Medien überzeugen und etwaige Mängel sofort anzeigen. Anderenfalls hat sie/er bei der Rückgabe festgestellte Mängel zu vertreten.
- (3) Eine Weitergabe entliehener Bücher oder anderer Medien ist unzulässig.
- (4) Für Verlust oder Beschädigung der entliehenen Bücher oder anderer Medien haftet die Kundin/der Kunde ohne Rücksicht darauf, ob sie/ihn ein Verschulden trifft. Ersatz ist in Höhe der Wiederbeschaffungskosten bzw. der Reparaturkosten zu leisten. Ferner ist eine einmalige Bearbeitungsgebühr gemäß dem anliegenden Gebührentarif zu zahlen. Das Kundenverhältnis ruht gemäß § 7 Absatz 3 i.V.m § 7 Absatz 1, Buchstabe b.
- (5) Kundinnen/Kunden, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des § 6 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen leiden oder in deren/dessen Wohnung eine solche Krankheit auftritt, sind für die Dauer der Erkrankung von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen. Falls sie Bücher oder andere Medien entliehen haben, muss die Stadtbibliothek verständigt werden.

- (6) Es wird keine Garantie für den einwandfreien technischen und inhaltlichen Zustand der angebotenen Medien übernommen. Für Folgeschäden bei technischen Defekten wird nicht gehaftet.
- (7) Bei der Nutzung aus den von der Stadtbibliothek angebotenen Medien sind die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten. Die Kundin/der Kunde haftet für jede Verletzung des Urheberrechtes.

## **§ 5 Gebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Angebote der Stadtbibliothek werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist, erhoben.
- (2) Die Gebühren werden sofort fällig. Erreichen die von einer Kundin/einem Kunden ausnahmsweise nicht sofort gezahlten Gebühren einen Betrag von 20 Euro dann ruht ihr/sein Kundenverhältnis gemäß § 7 Absatz 1 Buchstabe c. Die Gebühren werden dann mittels Gebührenbescheid nach 30 Tagen eingefordert,
- (3) Sind die Gebühren älter als 90 Tage, werden die Gebühren bereits ab 10 Euro mittels Gebührenbescheid eingefordert und das Kundenverhältnis ruht gemäß § 7 Absatz 3 i.V.m § 7 Absatz 1 Buchstabe c.
- (4) Die Leiterin/der Leiter der Stadtbibliothek kann für Werbezwecke Schnupperabonnements mit einer Befreiung von der 3-Monatsgebühr (Tarif-Nr. 1.6) in Form von Gutscheinen für eine Tombola, für Neubürger, für Studierende im ersten Semester und für Eltern nach der Geburt eines Kindes innerhalb von drei Monaten ausstellen.
- (5) Die Leiterin/der Leiter der Stadtbibliothek kann im Einzelfall ehrenamtliche Mitarbeiter/innen der Stadtbibliothek von allen Gebühren befreien.
- (6) Kindergärten und Schulen sind generell für die Ausleihe von Kinder- und Jugendmedien von den Gebühren befreit.
- (7) Für Veranstaltungen wird ein Eintritt gemäß Ziffer 7.0 des Gebührentarifs erhoben. Die Leiterin/der Leiter der Stadtbibliothek legt im Einzelfall die Höhe des Eintrittsgeldes nach folgenden Kriterien fest:
  - Anzahl der zu erwartenden Teilnehmer
  - Größe / Ausstattung des Raumes/der Bibliothek
  - Höhe des Autorenhonorars und Nebenkosten
  - Höhe des Materialaufwandes
  - Intensität des Personalaufwandes

Sie/Er kann in begründenden Einzelfällen bei sozialer Härte auch teilweise bzw. gänzlich darauf verzichten (z.B. bei Veranstaltungen zur Leseförderung und Lesekompetenz oder bei besonderem lokalem Bezug). Die jeweilig festgesetzten Eintrittsgelder sind prüffähig zu dokumentieren.

## **§ 6 Hausordnung**

Die Leiterin/der Leiter der Stadtbibliothek erlässt eine Hausordnung, die durch Aushang in den Bibliotheksräumen bekanntgegeben wird.

## **§ 7 Ruhen des Kundenverhältnisses**

- (1) Die Stadtbibliothek kann den Kundenausweis sperren
  - a) bis zur Rückgabe der überfälligen Medien (gemäß § 3 Absatz 2),
  - b) bis zur vollständigen Bezahlung der Wiederbeschaffungskosten bzw. Reparaturkosten sowie Bearbeitungsgebühren (gemäß § 4 Absatz 4),
  - c) bis zur vollständigen Bezahlung der aufgelaufenen Gebühren (gemäß § 5 Absatz 2 oder Absatz 3).
- (2) Die Stadtbibliothek kann den Kundenausweis vorübergehend, längstens für ein Vierteljahr, sperren, wenn die Kundin/der Kunde ihren/seinen sonstigen Pflichten gemäß der aufgrund von § 6 erlassenen Hausordnung gegenüber der Stadtbibliothek nicht nachkommt.
- (3) In allen Fällen nach den Absätzen 1 und 2 ruht das Kundenverhältnis.

## **§ 8 Ausschluss von der Benutzung**

Verstößt eine Kundin/ein Kunde grob oder wiederholt gegen diese Gebührenordnung oder gegen Weisungen, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangen sind, kann sie/er von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

## **§ 9 Beendigung des Kundenverhältnisses**

Das Kundenverhältnis endet, wenn die Kundin/der Kunde

1. ihren/seinen Austritt erklärt,
2. von der Benutzung gemäß § 8 ausgeschlossen wurde.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 11. Mai 2015 in Kraft.

Bonn, den 31. März 2015

Nimptsch  
Oberbürgermeister

# Gebührentarif

## zur Gebührenordnung für die Stadtbibliothek der Stadt Bonn

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühren Euro
1.0	Jahresgebühr für Kinder bis einschl. 10 Jahre (nur für Kindermedien)	0,00
1.1	Jahresgebühr für Jugendliche bis einschl. 17 Jahre	0,00
1.2	Jahresgebühr für Schüler/innen ab 18 Jahre	0,00
1.3	Jahresgebühr für Erwachsene	30,00
1.4	Jahresgebühr für Erwachsene Ehrenamtskarteninhaber	15,00
1.5	Jahresgebühr für Juristische Personen, Institutionen	60,00
1.6	3-Monatsgebühr für Erwachsene	9,00
1.7	Jahresgebühr für Partnerkarte für Erwachsene (Ehepartner, eingetragene Lebensgemeinschaft, eheähnliche Lebensgemeinschaft mit gleichem Wohnsitz)	12,00
<b>2.0</b>	<b>Bestsellergebühr</b>	<b>2,50</b>
3.0	Bestellung pro Band oder anderer Medieneinheit über den Auswärtigen Leihverkehr	2,50
3.1	Zusätzlich die ggfls. in Rechnung gestellte Gebühren der leihgebenden Bibliothek	
3.2	Vormerkung entliehener Medien aus dem Bestand der Stadtbibliothek	1,00
4.0	Überschreiten der eingeräumten Leihfrist pro Band oder andere Medieneinheit je Tag (außer Sonn- und Feiertage)	
	Erwachsene	1,00
	Jugendliche (bis einschl. 17 Jahren)	0,50
4.1	Überschreiten der eingeräumten Leihfrist	
	zusätzlich für jede eingeleitete Mahnung	
	1. gebührenpflichtige Erinnerung (ab 4 Tage Leihfristüberschreitung)	1,00
	2. gebührenpflichtige Erinnerung (ab 8 Tage Leihfristüberschreitung)	2,00
	3. Mahnung und Gebührenfestsetzung (ab 24 Tage Leihfristüberschreitung)	5,00
4.2	Schriftliche Rückforderung von offenen Gebühren pro Gebührenbescheid	5,00
4.3	Adressermittlung nach erfolgloser Zustellung einer postalischen Benachrichtigung	5,00
4.4	Zusätzlich die ggfls in Rechnung gestellten Gebühren der ermittelnden Behörde	
5.0	Ausstellung eines Ersatzausweises nach Beschädigung oder Verlust	4,00
5.1	Neuanfertigung einer Buchungsunterlage nach Beschädigung oder Verlust	2,00
5.2	Bearbeitungsgebühr für Medienersatz	5,00
5.3	Schriftliche Rückforderung von Medienersatzkosten pro Gebührenbescheid	5,00
5.4	Tagesausleihe bei Nichtvorlage des Kundenausweises	1,00
5.5	Medienersatz	in tatsächlicher Höhe
6.0	Kopie	
	In Schwarz-weiß je Seite	0,10
	In Farbe je Seite	0,80
7.0	Eintrittsgelder für Veranstaltungen mit Honoraren	
	Erwachsene	5,00 bis 15,00
	Jugendliche (bis einschl. 17 Jahren)	2,50 bis 7,50

### Ermäßigungen:

Inhaber/innen von Ermäßigungskarten für städtische Leistungen erhalten auf die Tarif-Nrn. 1.3 bis 1.4 und 1.6.bis 1.7 eine Ermäßigung nach den Richtlinien für die Ausstellung des Bonn-Ausweises und des Bonn-Ausweises A.

# E N T G E L T O R D N U N G

## für das Beethoven Orchester Bonn

Aufgrund des § 41 Abs.1 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 /SGV.NRW.2023) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) hat der Rat der Bundesstadt Bonn in seiner Sitzung am 26. März 2015 folgende Entgeltordnung beschlossen:

### § 1 Entgeltspflicht

Für den Besuch von Veranstaltungen des Beethoven Orchester Bonn werden privatrechtliche Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.

### § 2 Tageskartenpreise

(1) Die Tageskartenpreise betragen für Freitagskonzerte sowie für Klassik um 11 Konzerte:

Preisgruppe	I	II	III	IV	V
Freitagskonzerte	34,00 €	30,00 €	26,00 €	21,00 €	17,00 €
Klassik um 11	29,00 €	25,00 €	23,00 €	18,00 €	15,00 €

(2) Für die weiteren Konzertreihen des Orchesters werden die folgenden einheitlichen Tageskartenpreise festgelegt:

- a) Konzerte des Educationprogramms: 10,00 EURO  
(ausgenommen Schulkonzerte)
- b) Konzerte im Beethovenhaus: 38,00 EURO
- c) Konzerte in La Redoute 28,00 EURO
- d) Konzerte im Schumannhaus 18,00 EURO
- e) Konzerte in der Villa Prieger 18,00 EURO
- f) Konzerte im Kanzlerbungalow 27,00 EURO
- g) Konzerte am Taufstein Beethovens 8,00 EURO

(3) Für Sonderkonzerte gelten die Preise nach Absatz 1 und Absatz 2 – je nach Spielstätte – entsprechend, § 3 und § 4 bleiben hiervon unberührt.

(4) Für Personalkarten wird ein Entgelt von 4,00 € festgelegt. Eine Vorverkaufsgebühr wird nicht erhoben.

(5) Gebührenkarten gem. § 8 Abs. 4 können zu einem Preis ausgegeben werden, der 40 % des Durchschnittspreises der jeweiligen Veranstaltung beträgt. Der sich ergebende Preis wird auf volle EURO aufgerundet. Eine Vorverkaufsgebühr wird nicht erhoben.

(6) Schulkonzerte werden eintrittsfrei angeboten.

### **§ 3 Entgeltanpassungen**

Bei besonders preisintensiven Sonderkonzerten bzw. Galen mit teuren Künstlerinnen und Künstlern ist die Orchesterleitung berechtigt, die in § 2 Abs. 1 und Abs. 2 festgelegten Tageskartenpreise um bis zu 40% zu erhöhen.

### **§ 4 Kooperationsveranstaltungen**

Bei Veranstaltungen, die das Orchester mit einem oder mehreren Veranstaltern gemeinsam durchführt, darf die in § 2 Abs. 1 vorgegebene Preisgruppeneinteilung verändert und von den in § 2 Abs. 1 und Abs. 2 vorgegebenen Preisen um bis zu 30 % nach oben und unten abgewichen werden. Die Ermäßigungen gem. § 7 dieser Entgeltordnung entfallen.

### **§ 5 Abonnements**

- (1) Für alle Konzerte der Reihen nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstaben a, b und c gelten im Abonnement die folgenden Ermäßigungen:
  - a) Eine Ermäßigung von 25% auf den jeweiligen Tageskartenpreis erhalten Vollzahler.
  - b) Eine Ermäßigung von 60% auf den jeweiligen Tageskartenpreis erhalten Schüler/innen, Studenten/-innen, Auszubildende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Helfer/innen im freiwilligen sozialen Jahr, Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes, Grundwehrdienstleistende und Freiwillige im Sinne des Bundesfreiwilligendienstes und Inhaber von Berechtigungsausweisen für die verbilligte Inanspruchnahme städtischer Leistungen mit entsprechendem Nachweis.
- (2) Abo Variable (Wahlabonnement für 4 bzw. 6 Konzerte):
  - a) Eine Ermäßigung von 20% auf den jeweiligen Tageskartenpreis erhalten Vollzahler.
  - b) Eine Ermäßigung von 55% auf den jeweiligen Tageskartenpreis erhalten Schüler/innen, Studenten/-innen, Auszubildende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Helfer/innen im freiwilligen sozialen Jahr, Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes, Grundwehrdienstleistende und Freiwillige im Sinne des Bundesfreiwilligendienstes und Inhaber von Berechtigungsausweisen für die verbilligte Inanspruchnahme städtischer Leistungen mit entsprechendem Nachweis.
- (3) Abo OK (Kombination aus 3 Opernvorstellungen und 4 Sinfoniekonzerten aus den Reihen Freitagskonzerte oder Klassik um 11 nach Wahl):  
Eine Ermäßigung von 25% erhalten Vollzahler.
- (4) FamilienCard:  
Die FamilienCard gilt für einen Erwachsenen und bis zu 2 Kindern unter 18 Jahren und hat den Preis einer nicht ermäßigten Tageskarte bzw. eines Vollzahlerabonnements, ausgenommen sind Konzerte des Educationprogramms.

### **§ 6 Sonstige Rabattierungen**

- (1) Die Theatergemeinde e.V. und die Volksbühne e.V. erhalten bei Abnahme von Eintrittskarten für Vollzahler eine Ermäßigung von 40 %, die Junge Theatergemeinde und die Junge Volksbühne eine Ermäßigung von 50 % auf den jeweiligen Tageskartenpreis mit Ausnahme der Konzerte der Reihe nach § 2 Abs. II Buchstabe g. Die Orchesterleitung ist berechtigt, Galen, Gastspiele und Sonderkonzerte hiervon auszunehmen.

- (2) Besuchergruppen erhalten bei einer Abnahme von mindestens 7 Eintrittskarten für ein Konzert eine Ermäßigung von 20 % auf den Tageskartenpreis.
- (3) 15 Minuten vor Beginn der Konzerte der Reihen nach § 2 Abs. I und Abs. III besteht die Möglichkeit, Tageskarten jeder Preiskategorie zum einheitlichen Preis von je 8 EURO zu verkaufen mit Ausnahme der Konzerte der Reihe nach § 2 Abs. II Buchstabe g. Die Entscheidung hierüber trifft die Orchesterleitung.
- (4) Abonnenten der Reihen Freitagskonzerte und Klassik um 11 erhalten für jede Konzertkarte außerhalb ihres Abonnements einen Rabatt in Höhe von 10% auf den jeweiligen Tageskartenpreis.

### **§ 7 Ermäßigungen**

- (1) Kinder ab 2 Jahren und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Studenten/-innen und Auszubildende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Helfer/innen im freiwilligen sozialen Jahr, Grundwehrdienstleistende und Freiwillige im Sinne des Bundesfreiwilligendienstes und Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes, erhalten gegen Nachweis eine Ermäßigung von 50 % auf den Tageskartenpreis. Die Ermäßigung für Kinder gilt nicht für Konzerte der Reihe nach § 2 Abs. II Buchstabe a. Kinder unter 2 Jahren haben freien Eintritt.
- (2) Inhaber/innen von Bonn-Ausweisen erhalten eine Ermäßigung auf den Tageskartenpreis entsprechend der Richtlinien über die Ausstellung des Bonn-Ausweises in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 8 Dienst-, Presse-, Personal- und Gebührenkarten**

- (1) **Dienstkarten:**  
Personen, die im dienstlichen Interesse oder aus Sicherheitsgründen zum Besuch von Veranstaltungen verpflichtet oder berechtigt sind, benötigen keine Karten. Das Entscheidungsermessen über das dienstliche Interesse sowie die Auswahl der Dienstplätze obliegt der Orchesterleitung.
- (2) **Pressekarten:**  
Die Orchesterleitung kann unentgeltliche Pressekarten an alle ausgewiesenen Mitarbeiter/innen von Medien ausgeben, die erklären, dass der Veranstaltungsbesuch der Berichterstattung dient.
- (3) **Personalkarten:**  
Die Orchesterleitung kann für Veranstaltungen des Orchesters an alle Beschäftigten des Orchesters einschließlich der freiberuflich Beschäftigten Personalkarten ausgeben, wenn für die jeweilige Veranstaltung eine Auslastung im freien Verkauf nicht mehr zu erwarten ist. Je Produktion können maximal zwei Personalkarten an den/die Beschäftigten/-e abgegeben werden. Darüber hinaus können 2 Gebührenkarten ausgegeben werden. Freiberuflich Beschäftigte können nur für die Produktion Karten erhalten, für die sie tätig sind. Die vorgenannten Regelungen gelten analog. Die Entscheidung hierüber trifft die Orchesterleitung.
- (4) **Gebührenkarten:**  
Lehrkräfte an Schulen, die als „Verbindungslehrer“ den Besuch ihrer Schüler/innen organisieren und Angehörige anderer Bühnen- bzw. Kulturorchester erhalten Gebühren-

karten. Personalkartenberechtigte gemäß Abs. 3 können ebenfalls Gebührenkarten erhalten.

- (5) Personal- und Gebührenkarten dürfen nur ausgegeben werden, wenn dadurch der allgemeine Kartenverkauf nicht eingeschränkt wird.

## **§ 9 Freikarten**

- (1) Freikarten können aus repräsentativen und dienstlichen Gründen und zu Marketingzwecken vergeben werden, wenn dadurch der allgemeine Kartenvorverkauf nicht eingeschränkt wird, und zwar:
  - a) Ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern des Kulturausschusses mit Begleitperson,
  - b) Gästen auf Einladung des/der Oberbürgermeisters/-meisterin, des/der Kulturdezernenten/-dezernentin oder der Orchesterleitung,
  - c) Vertragspartnern, Zuwendungsgebern oder Sponsoren,
  - d) zur Pflege des nachwachsenden Publikums, im Rahmen befristeter Marketingaktionen und aufgrund des besonderen kulturpolitischen Auftrages des Orchesters,
  - e) Inhabern von Gutscheinen für Neubürger/innen.

Die Entscheidung hierüber trifft die Orchesterleitung.

- (2) Begleitpersonen von Schwerbehinderten, deren Ausweis den Vermerk „B“ trägt erhalten freien Eintritt.
- (3) Abonnenten erhalten 2 Freikarten für ein Konzert Ihrer Wahl für die Neuwerbung eines Abonnenten.

## **§ 10 Sonstige Entgelte**

- (1) Sofern in dieser Entgeltordnung keine ausdrückliche andere Regelung getroffen wurde, wird auf die nach den §§ 2 bis 7 anfallenden Tageskartenpreise im Vorverkauf eine Vorverkaufsgebühr von 10 % erhoben. Die sich nach Hinzurechnung der Vorverkaufsgebühr ergebenden Gesamtpreise werden nach kaufmännischen Grundsätzen auf volle 10 Cent auf- oder abgerundet.
- (2) Bei einer durch den Abonnenten verursachten Umbuchung bereits ausgedruckter Eintrittskarten, sowie für die Umbuchung eines Abonnentenplatzes auf einen anderen Aufführungstag wird ein Umbuchungsentgelt von 3,00 € je Karte erhoben.
- (3) Für den Ersatz von verloren gegangenen Abonnementkarten wird ein Entgelt in Höhe von 3,00 € je Karte erhoben.
- (4) Beim Versand von Eintrittskarten durch die Vorverkaufsstellen des Theaters werden pauschale Bearbeitungs- und Versandkosten geltend gemacht. Sie betragen je Versandvorgang 3,00 €. Dies gilt nicht für Zusendungen im Rahmen eines Abonnements.
- (5) Die Karten gelten als Fahrausweise im VRS-Verbund Bonn/Rhein-Sieg. Die hierfür anfallenden Gebühren werden in voller Höhe vom Orchester getragen.
- (6) Die Buchung der Karten ist über print@home möglich. Die hierfür vom Ticketpartner erhobene Gebühr trägt der Besucher.

### **§ 11 Fälligkeiten**

Die Entgelte und Gebühren werden beim Erwerb der Karten bzw. zu dem in der Rechnung ausgewiesenen Termin fällig.

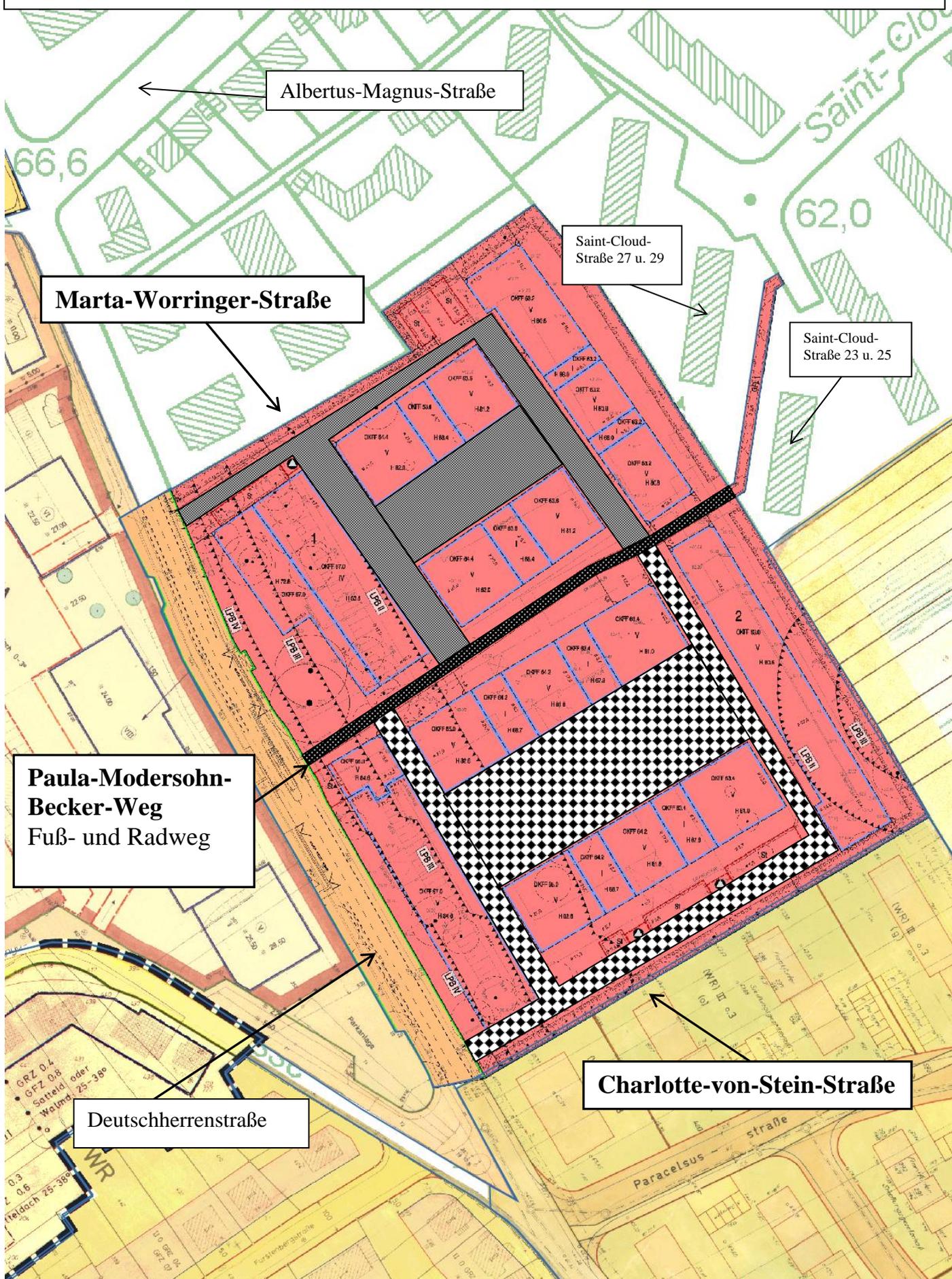
### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt zur Spielzeit 2015/2016 am 1. August 2015 in Kraft.

Bonn, den 31. März 2015

Nimptsch  
Oberbürgermeister

Benennung von Erschließungsanlagen abgehend von der Deutschherrenstraße im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Pennenfeld



Benennung des Weges zwischen Weberstraße (Gemeinde Alfter) und Maximilian-Kolbe-Brücke im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dransdorf

